

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. Im Uhrig 7 60433 Frankfurt a.M.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 1
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Im Uhrig 7
60433 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 11 77-15
Telefax: (069) 52 10 90
www.bvzi.de
info@bvzi.de

nur per E-Mail über: Konsultation-05-18@bafin.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Stephan Neuberger (Sprecher)
Dr. Karsten von Diemar
Stephan Dumröse
Christof Kohns
Dr. Claudia Willershausen

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2018 – Entwurf Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz

Geschäftszeichen: GW 1-GW 2000-2017/0002

Frankfurt am Main, 11. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,
sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Entwurfs der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 23.06.2017 haben Sie am 15.03.2018 den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten die Gelegenheit zur Stellungnahme in einem Konsultationsverfahren eingeräumt.

Der Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. (**BVZI**) ist die Interessenvertretung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in Deutschland.

Als Spitzenverband bedankt sich der BVZI namens seiner Mitglieder für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die vom BVZI vertretenen Mitglieder bilden eine wichtige Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen es, den angebundenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Zahlungs- und E-Geld-Institute sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**).

Im Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise sind als deren Adressaten unter anderem die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ausdrücklich benannt.

Die Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute befürworten einheitliche und verlässliche Regelungen für das Verwaltungshandeln.

Mit der vorliegenden Entwurfsfassung der Anwendungs- und Auslegungshinweisen wird der hinter § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz stehende Grundgedanke jedoch nicht angemessen umgesetzt.

Auf die betreffenden Punkte wird im Einzelnen in der beigefügten, tabellarisch gegliederten Auflistung eingegangen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Stephan Neuberger
Sprecher des Vorstands

Christof Kohns
stellvertretender Sprecher des Vorstands

Stellungnahme zur Konsultation 05/2018 – Entwurf: Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz

1 Einleitung

Der Bundesverband der Zahlungsinstitute (**BVZI**) wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Das am 31. Oktober 2009 in Kraft getretene Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – **ZAG**) hat einen neuen Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Zahlungsinstituten geschaffen. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Die Mitglieder gehören zum Adressatenkreis des Geldwäschegesetzes.

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion der Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Gleichzeitig treten sie zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals, wäre eine bargeldlose Zahlung in Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen nicht möglich und das Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen.

Der im Rahmen der Konsultation 05/2018 vorgelegte „Entwurf: Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz“ (nachfolgend als „**Entwurf**“ bezeichnet) soll der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von § 51 Abs. 8 GwG dienen.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass diese Regelung „*weitgehend § 16 Absatz 5 GwG bisheriger Fassung*“ ([BT-Drucks. 18/11555, S. 161](#)) entspricht. Die Einführung von § 16 Abs. 5 GwG a.F. am 1. Juli 2011 wurde im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wie folgt begründet:

„Die Ergänzung des § 16 um Absatz 5 soll gewährleisten, dass die Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus soll so der Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden verbessert werden, um so ein ausgeprägteres Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Schließlich sollen die

Auslegungs- und Anwendungshinweise dazu dienen, durch konkrete Hinweise und Vorgaben an die Verpflichteten adäquat und zielgerichtet auf die Gefährdungsanalyse der Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamtes und auf Ergebnisse des Forums für Finanz- und Wirtschaftskriminalität in der Implementierung dieses Gesetzes reagieren zu können.“
[\(BT-Drucks. 17/5417, S. 14\)](#)

Damit hat der Gesetzgeber die eigentlich beabsichtigte Umsetzung im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention vorweggenommen. Wobei der betreffende Gesetzesentwurf noch folgende ebenfalls bedeutsame Begründung enthielt:

„Absatz 5 soll gewährleisten, dass die zuständigen Stellen den Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen zur Verfügung stellen, wie dies im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und Versicherungsunternehmen auch im Bereich der Geldwäscheprävention seit langem der Fall ist. Ein subjektives öffentliches Recht der einzelnen Verpflichteten ist allerdings mit dieser Regelung nicht verbunden. Darüber hinaus soll so der Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden verbessert werden, um so ein ausgeprägteres Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Schließlich sollen die Auslegungs- und Anwendungshinweise dazu dienen, durch konkrete Hinweise und Vorgaben an die Verpflichteten adäquat und zielgerichtet auf die Ergebnisse des Forums für Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung in der Implementierung dieses Gesetzes reagieren zu können.“ [\(BT-Drucks. 17/6804, S. 38\)](#)

Die Intention, den Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden zu verbessern, hat der Gesetzgeber nunmehr mit der Regelung des § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG bekräftigt:

„Sie kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt.“

Unter Berücksichtigung der Begründungen des Gesetzgebers soll gerade die Interaktion mit den jeweiligen Verpflichteten gefördert werden. Der Gesetzgeber bringt klar zum Ausdruck, dass die Maßnahmen zur Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden und Verpflichteten bedarf. Der BVZI unterhält seit vielen Jahren eine spezifische Arbeitsgruppe, die mindestens sechsmal jährlich sowie anlassbezogen zusammentritt. In diesem Rahmen erfolgt ein regelmäßiger Austausch über die Interpretation gesetzlicher Vorgaben und den Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung. Gleichzeitig wird ein gemeinsames Verständnis geschaffen, was entsprechende Standards innerhalb der Branche sicherstellt. In diesem Kontext wurden bereits während des Gesetzgebungsverfahrens die novellierten Regelungen ausgewertet und bewertet, um das bestehende Vakuum fehlender aktueller Auslegungs- und Anwendungshinweise zu kompensieren. Der BVZI hat Aktivitäten unternommen und den Austausch mit der BaFin gesucht, um die spezifischen praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute bei der Erarbeitung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen einzubringen.

Die aufsichtlichen Hinweise und Vorgaben an die Verpflichteten sollen adäquat und zielgerichtet sein. Das heißt auch, dass die sehr unterschiedlichen Geschäftsmodelle, der unter der Aufsicht stehenden Kategorien von Verpflichteten, Berücksichtigung finden müssen. Soweit die zu treffenden Maßnahmen durch den Gesetzgeber unterscheidungsfrei und ohne weiteren Ermessensspielraum festgelegt wurden, ist die Vorgehensweise von einheitlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zielorientiert und sachgerecht. Hier besteht insofern auch wenig Bedarf an weiterführenden

Interpretationen der gesetzlichen Vorgaben. Ausgenommen ist die Interpretation von im Gesetz verwendeten Begriffen (z.B. „Wohnanschrift“), deren weitere Bestimmung nicht im Gesetz erfolgt.

Im Gegensatz dazu erschöpften sich die Möglichkeiten einheitlicher Auslegungs- und Anwendungshinweise sehr schnell, wenn es auf die Berücksichtigung der Kategorie des Verpflichteten und die sie tatsächlich treffenden Risiken des Missbrauchs zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ankommt und der gesetzlich eingeräumte Ermessensspielraum durch zusätzliche aufsichtliche Interpretation abgesteckt werden soll.

Die bei der Anhörung vermittelte Intention, mit dem vorliegenden Entwurf einen Allgemeinen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise einzuführen, die auf alle der BaFin unterstehenden Verpflichteten anwendbar sind, wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Der Entwurf selbst enthält keinerlei Hinweis darauf, dass es sich dabei zunächst lediglich um einen Allgemeinen Teil handeln soll. Außerdem wäre bei einem Allgemeinen Teil tatsächlich eine gleichwertige Gewichtung der Interessen aller betroffenen Verpflichteten erforderlich. Auch dies ist, wie im Laufe der weiteren Stellungnahme aufgezeigt wird, nicht gegeben.

Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise sind vorrangig auf Kreditinstitute ausgerichtet. Die jeweils angeführten Beispiele stellen auf Geschäftspraktiken und Produkte von Kreditinstituten ab, was für andere Verpflichtete keine Erkenntnisse liefert. Dieser Eindruck wird zusätzlich dadurch bestärkt, dass einzelne Kapitel der von der BaFin mit Rundschreiben 1/2014 (GW) – Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GWG und anderes – vom 5. März 2014 (zuletzt geändert am 10. November 2014) als Verwaltungspraxis anerkannten Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (Stand 1. Februar 2014) der Deutschen Kreditwirtschaft (**DK AuA**) ohne weitere inhaltliche Änderung in den vorliegenden Entwurf überführt wurden. Ein gleichartiges Vorgehen ist etwa in Bezug auf die von der BaFin ebenfalls als Verwaltungspraxis veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise für Factoringunternehmen, für Leasingunternehmen oder auch der als Spezialkreditinstitute zu klassifizierenden Bausparkassen nicht erkennbar. Ausweislich des Kapitels „I. – Adressaten“ des Entwurfs, richtet sich dieser an acht verschiedene Kategorien von Verpflichteten, die sich darüber hinaus weiter untergliedern ließen. Jede einzelne Kategorie geht einem sehr unterschiedlichen Geschäftsmodell nach. Obwohl alle im Entwurf benannten Adressaten von Verpflichteten seit vielen Jahren unter entsprechender Aufsicht stehen, lässt der vorliegende Entwurf nur eingeschränkt erkennen, dass die sehr unterschiedlichen Geschäftsmodelle und damit verbundenen Risiken adäquat und zielgerichtet berücksichtigt wurden.

Im Anschreiben zur Konsultation wird ausgeführt:

„Es ist beabsichtigt, alle früheren Äußerungen der Bundesanstalt zur Auslegung des Geldwäschegesetzes mit Veröffentlichung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise für gegenstandslos zu erklären.“

Der in den vergangenen Jahren entwickelte Detailgrad der Auslegungs- und Anwendungshinweise, der adäquat und zielgerichtet die Besonderheiten der jeweiligen Kategorie von Verpflichteten im Interesse einer effektiven Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt, würde ohne nachvollziehbaren Grund aufgegeben werden. Unabhängig von der Tatsache, dass das Geldwäschegesetz novelliert wurde, ist an zahlreichen Stellen der bisherige Wortlaut der jeweils korrespondierenden Regelung schlicht im neuen Geldwäschegesetz übernommen worden. Auch die Gesetzesbegründung stellt immer wieder darauf ab, dass die novellierte Regelung der bisherigen Regel entspricht.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist, mit wenigen Ausnahmen, der tatsächliche neue Regelungsgehalt der vorgelegten Auslegungs- und Anwendungshinweise nicht ersichtlich. Im Gegenteil, dass angestrebte Vorgehen steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers. Einerseits manifestiert § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG die Möglichkeit der Aufsicht, die durch Verbände der Verpflichteten erstellten Hinweise als Auslegungs- und Anwendungshinweise zu genehmigen. Andererseits ergibt sich eine erhebliche Störung des vom Gesetzgebers vorgebenden gemeinsamen Informationsaustauschs zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Aufsichtsbehörden, wenn wie hier beabsichtigt, die über viele Jahre von den Verpflichteten erarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise als gegenstandslos erklärt werden.

Ein derartiges Handeln, mit der damit bei den Verpflichteten ausgelösten Wirkung, sollte überdacht werden.

Die Aufhebung der bisher bestehenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der jeweiligen Verpflichteten, ohne diese in die neue Verwaltungspraxis zu übernehmen, ist nicht zielführend. Bei der Anhörung wurde erklärt, mit der bisherigen Praxis der Einbindung der Verpflichteten zu brechen und künftig einseitig von aufsichtsrechtlicher Seite Vorgaben zu tätigen. Dieses Vorgehen widerspricht der Vorgabe des Gesetzgebers, den Austausch mit den Verpflichteten zu fördern. Von den Verpflichteten wurde über viele Jahre hinweg ein solcher praxisgerechter Austausch betrieben.

Mit Blick auf die Rechtssicherheit und die Fortführung der weiterhin im Sinne des Geldwäschegesetzes anwendbaren Interpretationsmöglichkeiten ist es geboten, die bestehenden Auslegungs- und Anwendungshinweise nicht für gegenstandslos zu erklären, sondern weiter bestehen zu lassen. Eine Aufhebung kann erst vorgenommen werden, wenn tatsächlich vollständige Auslegungs- und Anwendungshinweise seitens der BaFin veröffentlicht wurden.

Der BVZI bekräftigt erneut das Interesse und die Bereitschaft an der Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Austauschs. Es besteht ein großes Interesse an zielorientierten und praxisgerechten Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die eben auch die Besonderheiten der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute berücksichtigen.

Mit Blick auf einen noch zu entwerfenden Besonderen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Gruppe der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, sehen wir einer Beteiligung am Entstehungsprozess entgegen. Dabei besteht insbesondere die Möglichkeit zur Nennung von spezifischen Praxisbeispielen

Die folgende Stellungnahme berücksichtigt die Gesichtspunkte der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG als Verpflichtete geltenden Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

2 Besonders wichtige Anliegen

2.1 Streichung von Verweisen auf nicht abschließend bestimmte Veröffentlichungen

Das verwaltungsrechtliche Handeln ist gebunden an Recht und Gesetz. Die Verwaltungspraxis muss sich dementsprechend an den bestehenden Gesetzen ausrichten. Diese rechtsstaatliche Komponente soll die Rechtssicherheit gewährleisten. Im Rahmen der Verwaltungspraxis dürfen also keine Anforderungen gestellt werden, die über die jeweilige gesetzliche Regelung hinausgehen.

Das im Rahmen des Entwurfs gewählte Mittel, pauschal auf verschiedene und nicht näher bestimmte Veröffentlichungen etwa der Financial Action Task Force (**FATF**) zu verweisen, wird dem bezeichneten Grundsatz nicht gerecht.

Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das 1989 von den Ministern der Mitgliedstaaten gegründet wurde. Das Mandat der FATF wurde immer wieder erneuert, zuletzt am 12. April 2012. Die Ziele der FATF sind die Festlegung von Standards und die Förderung der wirksamen Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und anderer damit zusammenhängender Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die FATF auch daran, Schwachstellen auf nationaler Ebene zu identifizieren. Mitglieder der FATF sind ausschließlich Staaten. Das Mandat der FATF ist explizit nicht darauf ausgerichtet, gesetzliche Rechte oder Pflichten zu begründen. Vielmehr bekundet die FATF selbst, dass sie ein politisches Gremium ist, das den notwendigen politischen Willen zur Durchführung nationaler Gesetzes- und Regulierungsvorhaben in den benannten Bereichen fördert. Ausgehend von ihren eigenen Mitgliedern überwacht die FATF die Fortschritte der Länder bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen, überprüft Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungstechniken und Gegenmaßnahmen und fördert weltweit die Annahme und Umsetzung der FATF-Empfehlungen. Mit anderen Worten, die Veröffentlichungen der FATF richten sich in erster Linie an die Staaten selbst und nicht direkt an die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes.

Die [Richtlinie \(EU\) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission \(Vierte Geldwäscherichtlinie\)](#) ist unter anderem Ergebnis der Annahme der überarbeiteten internationalen Standards der FATF, zu deren Umsetzung sich die EU-Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet haben.

Der in den Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie normierte risikobasierte Ansatz soll durch einen Mindestkatalog von Faktoren oder durch Leitlinien ergänzt werden, die von den europäischen Aufsichtsbehörden zu erstellen sind. Hierzu wurden alle EU-Mitgliedstaaten ihrerseits verpflichtet, eine nationale Risikoanalyse zu erstellen. Deren Bereitstellung steht für Deutschland nach wie vor aus. Gemäß Erwägungsgrund 23 der Vierten Geldwäscherichtlinie bildet die Ermittlung und das Verständnis der bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Grundlage des risikobasierten Ansatzes. Deshalb wurden die Europäischen Aufsichtsbehörden beauftragt, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen. Die insofern von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu erarbeitenden Leitlinien und technischen Regulierungsstandards stellen die Umsetzung der Regelungen der im Rahmen der Vierten Geldwäscherichtlinie erteilten Mandate dar und sind die rechtsstaatlichen Grundlagen für weitere Regelungen.

Auch im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes wird unter anderem herausgestellt, dass die Vierte Geldwäscherichtlinie die Empfehlungen der FATF umsetzt. Der von der FATF verlangte risikobasierte Ansatz bei der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten wird durch die §§ 14 und 15 GwG umgesetzt ([BT-Drucks. 18/11555, S. 119 f.](#)). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien erstellen werden, welche Risikofaktoren zu berücksichtigten sind oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind ([BT-Drucks. 18/11555, S. 120 f.](#)).

Unter Berücksichtigung von Kapitel „2.3. – Risikoanalyse“ des Entwurfs besteht die Absicht, die am 4. Januar 2018 in deutscher Sprache veröffentlichten [Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie \(EU\) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten – Leitlinien zu Risikofaktoren – \(JC/2017/37\) \(Leitlinien zu Risikofaktoren\)](#) im Rahmen der Veröffentlichung der finalen Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise für anwendbar zu erklären.

Die Leitlinien zu Risikofaktoren sind gerade Ergebnis der von den Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiteten Standards zur Gewährleistung der kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung der Vierten Geldwäscherichtlinie, welche etwaige FATF Standards bereits angemessen berücksichtigt.

Sofern Empfehlungen der FATF nicht Eingang in die Leitlinien zu Risikofaktoren gefunden haben sollten, bestand aus Sicht der Europäischen Aufsichtsbehörden hieran kein Bedarf. Aus Kapitel 4.1, Textziffer 10 der englischen Sprachfassung der Leitlinien zu Risikofaktoren geht hervor, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden die relevanten Leitlinien der FATF berücksichtigt haben. Im Rahmen der Abwägung der zur Verfügung stehenden Optionen, haben sich die Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Kapitel 4.1, Textziffer 20 der Leitlinien für Risikofaktoren für die Option 2 entschieden und wie folgt begründet:

„Option 2 is the ESAs’ preferred option because it allows firms and competent authorities to comply with international standards and guidelines while fostering the consistent and coherent application of the risk-based approach across the EU.“

Die BaFin würde mit einem Verweis auf die Veröffentlichungen der FATF diesem Ansinnen der Europäischen Aufsichtsbehörden entgegentreten.

Sollten darüber hinaus, gemäß § 15 Abs. 8 GwG Tatsachen oder Bewertungen von national oder international für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen vorliegen, die die Annahme eines höheren Risikos rechtfertigen, wäre es wiederum die Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechende Anordnungen zu treffen.

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits gesetzliche Anforderungen geschaffen, die über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie hinausgehen. Vor diesem Hintergrund geht jede weitere Form von nationalem Gold Plating über die beabsichtigte Schaffung eines länderübergreifenden Vorgehens innerhalb der EU-Mitgliedstaaten hinaus und ist abzulehnen. Die beispielsweise in Kapitel „2.1. – Allgemeine Grundsätze“ des Entwurfs enthaltenen pauschalen Verweise auf Leitlinien der FATF sind deshalb zu streichen. Das Gleiche betrifft alle weiteren nicht abschließend bestimmten Verweise auf Dokumente in Bezug auf internationale Anhalts- bzw. Typologienpapiere und Verdachtskataloge und Presseveröffentlichungen sowie Dokumente der Wolfsberg-Gruppe oder des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht.

2.2 Die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten

Während das beim Verpflichteten bestimmte Mitglied der Leitungsebene für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist, obliegt dem Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GwG die Zuständigkeit für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften. Es ist festzustellen, dass Kapitel „3.2. – Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG“ des Entwurfs weitgehend identisch aus den

Zeilen 83 – 85 der DK AuA übernommen wurden. Dieses Vorgehen wird im Sinne der Fortführung der etablierten Strukturen grundsätzlich begrüßt.

Gleichzeitig ist die Zuweisung der Zuständigkeit jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass alle Aufgaben vom Geldwäschebeauftragten persönlich erledigt werden müssen. Vielmehr kann und muss auch er jeweilige Aufgaben delegieren können. Letztlich muss er vor allem sicherstellen, dass die Mitarbeiter die geldwäscherechtlichen Vorschriften einhalten.

Dies betrifft aber das Mitglied der Leitungsebene ebenfalls. Der beispielsweise im Zusammenhang mit der Begründung oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit einer politisch exponierten Person im Rundschreiben angelegte Regelungsgehalt, dass „regelmäßig der GWB“, diese Zustimmung vornehmen müsste, ist nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gesetzlichen Regelung auf die „Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene“ abgestellt und gerade nicht auf die regelmäßige Zustimmung des Geldwäschebeauftragten. Der Kreis der Personen, die Mitglieder der Führungsebene sind, ist regelmäßig nicht auf den Geldwäschebeauftragten beschränkt.

Außerdem kommt hinzu, dass dem Geldwäschebeauftragten gleichzeitig eine Kontrollfunktion zukommt, weshalb er sachgerecht in der zweiten Verteidigungslinie angesiedelt wird. Würde er von vornherein alle kritischen Entscheidungen treffen, würde die mit der Funktion verbundene objektive Kontrollinstanz sowie seine Beratungs- und Unterstützungsfunktion als Instrument der Geschäftsleitung verloren gehen.

Deshalb sind alle Klammerzusätze, die darauf abstellen, dass Entscheidungen die qua gesetzlicher Regelung durch ein Mitglied der Führungsebene zu treffen sind, regelmäßig vom Geldwäschebeauftragten getroffen werden müssen, zu streichen.

Außerdem muss klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben nicht dahingehend missverstanden werden darf und insbesondere nicht gleichbedeutend damit ist, dass der Geldwäschebeauftragte nicht nur die Risikoanalyse und sämtliche internen Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben allein erstellen, ausführen und aktualisieren muss. Sachgerecht ist vielmehr, dessen Einbeziehung als beratende Instanz, die im Zweifelsfall die sachgerechte interne Umsetzung kontrolliert sowie anleitet und nicht angemessene oder nicht geeignete Maßnahmen korrigiert. Würde er hingegen alles in Personalunion allein regeln müssen, würde diese wesentliche Kontrollfunktion faktisch verloren gehen. Dies ist nicht die Intention des Gesetzgebers.

Die im Entwurf aufgeführten Aufgaben des Geldwäschebeauftragten gehen in Teilen über die gesetzliche Vorgabe hinaus und müssen angepasst werden.

2.3 Verbot der Sub-Auslagerung

Das Verbot der Sub-Auslagerung ist nicht zeitgemäß. Die Diversifizierung und Spezialisierung ist eine zentrale Komponente der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Eröffnungsrede zur BaFin-Tech 2018 können unter anderen folgende Worte entnommen werden:

„Ich spreche an dieser Stelle zwar pro domo, dennoch sehe ich diese Entwicklung für alle Seiten als hilfreich an. Regulierung und Aufsicht dienen ja nicht irgendeinem Selbstzweck, sie sollen den dynamischen und innovativen Finanzmärkten eine stabile Ordnung geben und das Fundament sichern, auf dem der Erfolg aller dort aktiven Unternehmen beruht: das nachhaltige Vertrauen der Kunden. [...]

Entscheidend wird sein, welchen Unternehmen es am besten gelingt, ihre Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle an die neuen Gegebenheiten anzupassen und dabei die Risiken zu beherrschen, die die Digitalisierung nun einmal mit sich bringt. Und natürlich müssen auch wir, die BaFin, an uns arbeiten und uns mit den Fragen beschäftigen, die diese massive finanztechnologische Innovationswelle an Regulierung und Aufsicht stellt. [...]

Früher haben Fahrzeugbauer Autoschlosser gebraucht, heute beschäftigen sie Mechatroniker und zunehmend Programmierer. Wir müssen uns deshalb fragen, was ist in der Aufsicht der Mechatroniker? Und benötigen wir auch künftig Autoschlosser?“ ([Felix Hufeld, Präsident der BaFin, Eröffnungsrede zur BaFin-Tech 2018, 10. April 2018](#))

Der stetige Wandel und die Innovationen machen nicht halt an etablierten Geschäftsmodellen und damit verbundenen Aktivitäten und Prozessen. Innovationen bringen Anpassungen an die neuen Gegebenheiten mit sich. Noch vor fünf Jahren erschien es undenkbar, die Identifizierung einer natürlichen Person über Telekommunikationsmedien wie das Internet vorzunehmen. Seit 2014 haben sich Videoidentifizierungsverfahren nachhaltig am Markt durchgesetzt, was auch durch entsprechende Rundschreiben der BaFin bestätigt wurde.

Nicht nur, dass das Verbot der Sub-Auslagerung nicht zeitgemäß ist, es ist auch nicht mit dem Gesetz vereinbar. Wir regen an, an dem Verbot der Sub-Auslagerung nicht festzuhalten, weil es die erforderliche Flexibilität bei der Identifizierung der Kunden zu stark einschränkt. Bereits seit November 2010 hat der deutsche Gesetzgeber im Sinne der Förderung des E-Governments und des E-Business den elektronischen Personalausweis und damit verbunden den elektronischen Identitätsnachweis (eID) eingefügt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass der zertifizierte Diensteanbieter im Sinne des Personalausweisgesetzes seinerseits auf den eID-Service eines autorisierten eID-Service-Anbieter zurückgreifen darf, der einen mandantenfähigen eID-Server betreibt. Mit dieser Regelung ist gesetzlich angelegt, dass eine Sub-Auslagerung einzelner Tätigkeiten innerhalb des Identifizierungsprozesses erlaubt ist. Es besteht gerade kein Zwang, dass der zertifizierte Diensteanbieter in eigener Verantwortung einen eID-Server betreiben muss.

Die Identifizierung einer natürlichen Person, anhand der eID des elektronischen Personalausweises oder der eID des elektronischen Aufenthaltstitels war bereits nach der bisherigen Fassung des Geldwäschegesetzes erlaubt und ist es gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG auch weiterhin. Jeder Verpflichtete ist qua gesetzlicher Regelung autorisiert, einen zertifizierten Dienstleister im Sinne des Personalausweisgesetzes für die Durchführung der Sorgfaltspflichten einzusetzen.

Bereits unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben stellt die pauschale und nicht differenzierte Regelung des Kapitels „8.3. – Verbot der Sub-Auslagerung“ des Entwurfs einen Gesetzesverstoß dar, der zudem in unerlaubter Art und Weise in die Grundrechte der Diensteanbieter eingreift.

Die eID hat einen weiteren An Schub erfahren durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG \(eIDAS-Verordnung\)](#).

Ziel der eIDAS-Verordnung ist es insoweit, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist Deutschland der erste EU-Mitgliedstaat, der die eID des elektronischen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels, als elektronisches Identifizierungssystem mit dem Sicherheitsniveau „Hoch“ erfolgreich gemäß Artikel 9 Abs. 1 eIDAS-Verordnung hat notifizieren lassen ([Abl. EU 2017/C 319/03](#)).

Der europäische Notifizierungsprozess wurde auf nationaler Ebene insbesondere begleitet durch die folgenden beiden Gesetzgebungsverfahren:

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises (BGBl. I 2017, S. 2310)
- eIDAS-Durchführungsgesetz (BGBl. I 2017, S. 2745)

Im Zuge dieser neuen gesetzlichen Regelungen wurden weitere Identifizierungsdienstleistungen ermöglicht und reguliert. Der Gesetzgeber hat die Kategorie des „*Identifizierungsdiensteanbieters*“ eingeführt. Der Identifizierungsdiensteanbieter erbringt online für Dritte eine Identifizierungsdienstleistung, die der Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung und der zweifelsfreien Identifizierung des Kunden dient ([BT-Drucks. 18/11279, S. 23](#)). Die Berechtigung als Identifizierungsdiensteanbieter tätig zu werden, ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 21b Abs. 2 PAuswG erfüllt sind. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erlassenen Technischen Richtlinien lässt sich ein Verbot der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen durch einen Identifizierungsdiensteanbieter ableiten.

An dieser Stelle wird auf weitere Ausführungen zu den Regelungen für Vor-Ort-Auslesedienste oder dem Vertrauensdienstegesetz verzichtet, da diese zum gleichen Ergebnis führen.

Die angeführten Beispiele zeigen hinreichend auf, dass die beabsichtigte Regelung nicht gesetzeskonform und deshalb zu streichen ist. Ferner steht sie im Widerspruch zur Position des Gesetzgebers. Es fehlt die Flexibilität, wie sie im Rahmen der marktüblichen Vorgehensweise bei Auslagerungen gegeben ist.

Die Verpflichteten sind sich ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch im Rahmen der Einbeziehung von Dritten im Sinne von § 17 GwG bewusst.

Die Erfüllung dieser Verantwortung kann auch dadurch erreicht werden, dass im Fall der Weiterverlagerung die branchenüblichen Maßstäbe für Sub-Auslagerungen im Sinne des § 26 ZAG eingehalten werden. Dies gilt erst Recht, wenn man berücksichtigt, dass jeder Verpflichtete, ohne Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 17 GwG eine Auslagerung von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 7 GwG vornehmen kann, ohne dass es hier ein Verbot der Möglichkeit der Weiterverlagerung gibt.

3 Stellungnahme im Detail

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| I. Adressaten | |
| 1. Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der BaFin | |
| 1.3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute | |
| Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind Institute nach § 1 Abs. 2a (Anm.: jetzt: § 1 Abs. 1 Satz 2) ZAG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG). | <p>Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 ist das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) geändert worden.</p> <p>Das GwG vom 23. Juni 2017 enthält mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG einen inzwischen durch die Änderung des ZAG veralteten Verweis auf § 1 Abs. 2a ZAG (alte Fassung). Die diesbezügliche Folgeänderung des GwG, zur Schaffung der korrekten Zielverweisung auf das ZAG, steht bislang aus.</p> |
| | |
| II. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen) | |
| 2. Risikomanagement und -analyse §§ 4 und 5 GwG | |
| 2.1. Allgemeine Grundsätze | |
| Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 1 GwG Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten zu berücksichtigen. Das heißt, dass insbesondere an Verpflichtete, die nur einzelne Finanzprodukte oder -dienstleistungen anbieten, insofern geringere Anforderungen gestellt werden, als an international operierende Großbanken. | <p>Die unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze“ getroffene Regelung berücksichtigt nicht die verschiedenen Kategorien von Verpflichteten. Der Absatz sollte gestrichen und durch den folgenden allgemeingültigen Absatz aus Kapitel 2.3., Unterabschnitt „Ziel und Anfertigung“ des Entwurfs ersetzt werden:</p> <p><i>„Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen.“</i></p> <p>Der in dieser Aussage liegende Grundsatz ist von zentraler Bedeutung für die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Macht er immerhin deutlich, dass es</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|--|
| | <p>gerade nicht auf die Maßstäbe ankommt, die sich etwa ein bestellter Jahresabschlussprüfer selbst erarbeitet und gegeben hat, sondern auf die inhaltliche und sachliche Auseinandersetzung mit der Risikoanalyse des Verpflichteten und den daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Außerdem sprechen folgende Gründe für die Streichung des bisher im Entwurf vorgesehenen Absatzes:</p> <p>Der Begriff „<i>Finanzdienstleistungen</i>“ ist nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG legal definiert. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordert eine entsprechende Erlaubnis der BaFin gemäß § 32 Abs. 1 KWG. Die in den Kapiteln 1.3. bis 1.8. des Entwurfs genannten Adressaten von Verpflichteten sind gerade nicht berechtigt zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Deshalb ist dieser Begriff im Rahmen der allgemeinen Grundsätze ungeeignet und es sollte eine neutrale Darstellung gewählt werden, die allgemein auf die „<i>gewerblich oder beruflich ausgeübte Dienstleistung</i>“ abstellt. Dadurch würden alle Verpflichteten gleichermaßen erfasst.</p> <p>In diesem Kontext ist das angeführte Unterscheidungskriterium „<i>international operierende Großbanken</i>“ ebenfalls ungeeignet. Weder im Text des Geldwäschegesetzes noch in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 18/11555, S. 109) findet sich ein solcher Ansatz. Dieses Kriterium ist rechtlich nicht bestimmt. Es ist unklar, aufgrund welcher individueller Faktoren die BaFin eine derartige Kategorisierung vornimmt. Kreditinstitute müssen neben den Regelungen des Geldwäschegesetzes weiterführende spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere des Kreditwesengesetzes als auch der Abgabenordnung erfüllen. Diese zusätzlichen Regelungen sind für die anderen unter Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten in der Regel nicht einschlägig.</p> <p>In der Folge kann auch nicht durch eine derartige Regelung der Eindruck erweckt werden, dass hierin ein Maßstab läge, an dem sich andere Gruppen von Verpflichteten orientieren müssten. Abgesehen davon, ist es den anderen</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>Verpflichteten aufgrund der sich von einem Kreditinstitut unterscheidenden Geschäftsmodelle bereits nicht möglich, eine sachgerechte Einschätzung vorzunehmen, welche Risiken potentiell auf das Geschäftsmodell einer „international operierenden Großbank“ einwirken und mit welchen internen Sicherungsmaßnahmen diese präventiv gemindert werden. Dieser Vergleichsmaßstab muss zwangsläufig leer laufen.</p> <p>Dies zeigt außerdem den verpflichteten Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten nicht auf, unter welchen Gesichtspunkten nach Ansicht der BaFin das Risikomanagement der hier angesprochenen Verpflichteten als angemessen anerkannt wird.</p> <p>Wie soll das Mindestmaß an die geringeren Anforderungen konkret ausgestaltet sein, um die Angemessenheit des wirksamen Risikomanagements zu erfüllen und nicht Gefahr zu laufen, dass die BaFin in deren Verwaltungspraxis einseitig die von den Verpflichteten vorgehaltenen Maßnahmen des Risikomanagements als unangemessen einstuft? Es zeigt auch nicht, ob unterschiedliche Anforderungen an national tätige Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute gegenüber solchen angesetzt werden, die international agieren?</p> |
| <p>Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die (nicht verbindlichen) Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des Finanzsektors zu berücksichtigen (http://www.fatf-gafi.org/publications/?hf=10&b=0&r=%2Bf%2Ffatf_documenttype_en%2Frisk+based+approach&s=desc(fatf_releasedate)).</p> | <p>Mit Verweis auf die Ausführungen in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Er steht wie zuvor dargelegt im Widerspruch zu den Erwägungsgründen der Europäischen Aufsichtsbehörden.</p> <p>Es ist die Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, adäquate und zielgerichtete sowie regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verfügung zu stellen. Eine bloße Empfehlung wird dieser Vorgabe nicht gerecht. Ferner kann hierin auch keine Genehmigung im Sinne von § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG gesehen werden.</p> <p>Die Regelung lässt gerade unbestimmt, ob die BaFin die „(nicht verbindlichen) Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p><i>Finanzsektors</i>“ grundsätzlich verbindlich in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Obwohl bereits das Mandat der FATF selbst nicht darauf ausgelegt ist, gesetzliche Rechte oder Pflichten zu begründen.</p> <p>Ein Verweis auf die FATF Leitlinien entbindet die BaFin nicht davon, nach § 51 Abs. 8 GwG zur Schaffung einheitlichen Verwaltungshandelns, klare Hinweise in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die einzelnen beaufsichtigten Verpflichteten auszuformulieren. Es müsste insbesondere eine klare Regelung dahingehend erfolgen, welches Dokument von welcher Gruppe von Verpflichteten beachtet werden soll.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die Leitlinien der FATF selbst in vieler Hinsicht vage und unverbindlich sind. Abgesehen davon erfüllen sie nicht in jeder Hinsicht die vom Gesetzgeber formulierte Forderung „<i>aktuell</i>“ zu sein. Die Mehrzahl der Dokumente wurde zeitlich vor Inkrafttreten der Vierten Geldwäscherichtlinie veröffentlicht.</p> <p>§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schreibt vor:</p> <p><i>„Die Amtssprache ist Deutsch.“</i></p> <p>Dies ist auch für die BaFin einzuhalten. Sofern die Verpflichteten also angehalten werden sollten, die Leitlinien der FATF zu berücksichtigen, dann müsste die BaFin deutschsprachige Übersetzungen bereitstellen. Das Verwaltungshandeln ist konträr, wenn einerseits der Geldwäschebeauftragte deutsch sprechen können muss, andererseits durch die BaFin verlangt wird, dass Verpflichtete nur in englischer Sprache verfügbare Dokumente nutzen sollen.</p> |
| <p>Auch das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2014 herausgegebene und zuletzt 2017 teilweise überarbeitete Dokument “Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf) enthält</p> | <p>Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Banken, Bankkonzerne und an die Aufsichtsinstanzen. Als allgemeiner Grundsatz ist dieser Verweis ungeeignet, weil die in den Kapitel 1.2. bis 1.8. des Entwurfs benannten Verpflichteten nicht Adressaten des hier aufgeführten Dokuments sind.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| <p>bewährte Verfahren im Zusammenhang mit dem entsprechenden Risikomanagement.</p> | <p>Die BaFin, als vorliegend zuständige Aufsichtsbehörde, hat den Verpflichteten Anwendungs- und Auslegungshinweise zur Verfügung zu stellen. Der gesetzlich normierten Aufgabe ist nicht nur gegenüber ausgewählten, sondern ausnahmslos gegenüber allen beaufsichtigten Verpflichteten sachgerecht nachzukommen.</p> <p>Ebenso wie bei der FATF haben die Entscheidungen des Baseler Ausschusses keinen rechtlich bindenden Charakter. Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass die vom Baseler Ausschuss als Beobachter geführten Europäischen Aufsichtsbehörden dieses Dokument bei der Erstellung der Leitlinien zu Risikofaktoren hinreichend berücksichtigt haben. Jedenfalls ist diese Betrachtung auch den bereits in Kapitel 2.1. dieser Stellungnahme benannten Erwägungen der Europäischen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Leitlinien zu Risikofaktoren zu entnehmen. Gold Plating entspricht nicht dem Gedanken eines harmonisierten Binnenmarktes.</p> |
| <p>2.2. Verantwortlichkeit</p> | |
| <p>Die Verantwortlichkeit muss sich eindeutig aus den internen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen ergeben. Eine Mitteilung an die BaFin ist nicht erforderlich.</p> | <p>Die vorgesehene Regelung sollte wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>„Die Verantwortlichkeit muss sich eindeutig aus den internen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen ergeben. Das zu benennende Mitglied der Leitungsebene muss sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung ergeben. Eine Mitteilung an die BaFin ist nicht erforderlich.“</i></p> <p>Der Begriff „Richtlinie“ ist auf EU-Ebene und im GwG bereits anderweitig belegt. Schon daher sollte in den Anwendungs- und Auslegungshinweisen von einem Begriff wie „internen Richtlinien“ gänzlich abgesehen werden. „Interne Richtlinien“ ist zudem kein im GwG verwendeter Begriff. Derartige Wortschöpfungen führen nur zu Verwirrungen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|--|
| | <p>Es ist nicht klar, was nach Ansicht der BaFin alles unter „interne Richtlinie und Verfahrensgrundsätzen“ einzuordnen wäre?</p> <p>Welche internen Sicherungsmaßnahmen von den Verpflichteten auszuführen sind, gibt das GwG vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagement (§ 4 GwG), • dokumentarische Erstellung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG), • interne Sicherungsmaßnahmen insbesondere Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen (§ 6 GwG). <p>Die im GwG verwendeten Begriffe sollten folglich zur Klarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen auch in die Auslegungs- und Anwendungshinweise übernommen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 GwG besagt nur, dass auf Leitungsebene ein Verantwortlicher für das Risikomanagement zu benennen ist. Wie dies geschieht und wo dies dokumentiert wird, ist gesetzlich den Verpflichteten überlassen.</p> <p>Aus § 4 GwG ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass sich zwingend aus „internen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen“ die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement ergeben muss. Im Rahmen der internen Zuweisung von Aufgaben, würde man eine derartige Regelung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung vornehmen.</p> <p>Abgesehen davon ist die Formulierung nicht sachgerecht, weil nicht die „Verantwortlichkeit“, sondern die „Person, die letztlich die Verantwortlichkeit trägt“, nachvollziehbar zu erfassen wäre.</p> <p>Es ist operativ ferner nicht erforderlich, dass das benannte Mitglied der Leitungsebene in jedem einzelnen im Zusammenhang mit §§ 5, 6 und 7 GwG erstellten Dokument erfasst werden muss. Hierbei handelt es sich um eine übergeordnete Festlegung, die im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | <p>eines Instituts auf die nachgeordneten Dokumente ausstrahlt, ohne dass es einer weiteren Erwähnung bedarf.</p> <p>Der Entwurf enthält an dieser Stelle keinen Hinweis für den Fall, dass eine Person die Funktion der Verantwortlichkeit für das Risikomanagement und die Funktion des Geldwäschebeauftragten auf sich vereint. Ein zumindest nicht vollkommen ausgeschlossenes Szenario.</p> |
| <p>Das Mitglied der Leitungsebene muss die Risiken und ihre Bewertungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten genau kennen. Die Person muss die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und effektiv überwachen. Dazu sind ihr die erforderlichen Informationen zeitnah, vollständig, verständlich und korrekt mitzuteilen.</p> | <p>Dieser Anwendungs- und Auslegungshinweis geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Es muss klar differenziert werden zwischen der Wahrnehmung der Verantwortung und der tatsächlichen operativen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Die Wahrnehmung der Verantwortung wird innerhalb der Organisationsstruktur des Verpflichteten dadurch manifestiert, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Aufgaben in die Zuständigkeit weiterer Mitarbeiter übergibt, die diesem wiederum Bericht erstatten.</p> <p>Die für das Risikomanagement verantwortliche Person hat nicht die Richtlinien für Risiken und das Risikomanagement zu genehmigen, sondern der Gesetzeswortlaut regelt in § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG, dass die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigung des für das Risikomanagement Verantwortlichen bedürfen. Die Genehmigung ist insofern nicht gleichbedeutend damit, dass das benannte Mitglied der Leitungsebene alle Details im Einzelnen kennt oder gar selbst überwacht. Vielmehr ist auch hier unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Übertragung der Zuständigkeit eine Delegation an andere interne Organisationseinheiten möglich, allen voran der Geldwäschebeauftragte.</p> <p>Außerdem fordert das Geldwäschegesetz nicht die Genehmigung von einzelnen Maßnahmen, sondern die Genehmigung der (ganzheitlichen) „<i>Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen</i>“. Die Genehmigung jeder einzelnen Sicherungsmaßnahme als solche ist unverhältnismäßig und würde</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|---|
| | <p>dem in der Gesetzgebung herausgestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen.</p> <p>Der pauschale Hinweis „<i>muss die Risiken und ihre Bewertungen ... genau kennen</i>“ gibt keinen Aufschluss darüber, was dies konkret zu bedeuten hat. Demnach könnte es ausreichen, wenn das für das Risikomanagement benannte Mitglied der Leitungsebene die letztlich in der Risikoanalyse ermittelten Risiken und Bewertungen auswendig lernt, um diese schließlich genau zu kennen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 GwG schreibt vor, dass die Verpflichteten die für ihre Geschäfte bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten haben. Der Verpflichtete ist bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Institute immer eine juristische Person oder Personengesellschaft. Die Geschäftsleitung ist Organverwalter des Verpflichteten. Folglich hat die Geschäftsleitung lediglich die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass tatsächlich ein angemessenes Risikomanagement und interne Sicherungsmaßnahmen beim Verpflichteten eingerichtet sind, deren Art und Umfang letztlich aus der erstellten Risikoanalyse abgeleitet wurden. Die Zuständigkeit, die Einhaltung dieser gesetzmäßigen Anforderungen beim Verpflichteten sicherzustellen, werden über § 7 Abs. 1 GwG dem Geldwäschebeauftragten zugewiesen. Die sachgerechte Unterscheidung der unterschiedlichen Personen sowie ihrer Funktionen ist im Kontext der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu beachten.</p> <p>Es ist nicht die individuelle Aufgabe des auf Leitungsebene für das Risikomanagement verantwortlich benannten Mitglieds, die Risikoanalyse zu erstellen. Es ist auch nicht dessen Aufgabe, die Risiken zu ermitteln und zu bewerten. Eine derartige Auslegung steht im Widerspruch zu den Ausführungen in Kapitel 3.2. des Entwurfs, die wiederum diese Aufgaben beim Geldwäschebeauftragten verorten. Die Geschäftsleitung greift in Ausübung ihrer Verantwortung auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Instrumente</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>zurück, in diesem Fall den Geldwäschebeauftragten oder eben auch andere fachkundige Mitarbeiter des Verpflichteten.</p> <p>Ferner kommt hinzu, dass das Geldwäschegesetz keine Regelung beinhaltet, wonach vom Mitglied der Leitungsebene verlangt werden würde, dass er bei der Übernahme ihm zugewiesenen Aufgabe das gleiche Fachwissen bezüglich aller Risiken und deren Bewertungen aufweist, wie ein durchgehend nur mit derartigen Tätigkeiten betrauter, fachkundiger Geldwäschebeauftragter. Selbst im Fall einer Befreiung im Sinne von § 5 Abs. 4 GwG wird lediglich verlangt, dass der „Verpflichtete“ darlegen kann, dass er die in dem jeweiligen Bereich bestehenden Risiken erkennt und verstanden hat. Der Gesetzgeber lässt es demnach gerade offen, auf welche Art und Weise diese Kenntnis und das Verständnis beim Verpflichteten vorgehalten wird. Im Rahmen des hier vorliegenden Entwurfs darf gerade keine über das Gesetz hinausgehende Anforderung gestellt werden. Hätte der Gesetzgeber eine derartige Bündelung beim benannten Mitglied der Leitungsebene verorten wollen, dann hätte er die Regelung auf das benannte Mitglied der Leitungsebene beim Verpflichteten abstellen können. Dies ist aber nicht erfolgt.</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Formulierung würde die gesamte Tätigkeit zur Erfüllung der im Geldwäschegesetz vorgesehenen Aufgaben letztlich beim Mitglied der Leistungsebene ansiedeln. Damit wäre § 7 GwG mit der dem Verpflichteten auferlegten Aufgabe zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und der damit verbundenen Zuständigkeitszuweisung ad absurdum geführt.</p> |
| 2.3. Risikoanalyse | |
| Grundsatz | |
| Leitlinien zu Risikofaktoren | |
| Zusätzlich haben die Verpflichteten bei der Erstellung einer Risikoanalyse die als Anlage ... zu diesen Hinweisen beigefügten Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden: Leitlinien zu Risikofaktoren) vom 04.01.2018 zu beachten (Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 der Richtlinie (EU) | <p>Der Verweis in der Klammer bedarf einer Berichtigung zu:</p> <p>„(Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 <u>Abs. 4</u> der Richtlinie (EU) 2015/849...)</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie)). Es handelt sich bei diesen Leitlinien um ein Kernstück der Implementierung des risikobasierten Ansatzes.</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Sollte keine Streichung der Empfehlung in Kapitel 2.1. des Entwurfs erfolgen, dann ist eine Klarstellung geboten, in welchem Verhältnis die Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Aufsichtsbehörden gegenüber den in Kapitel 2.1. des Entwurfs pauschal benannten Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz stehen sollen. Vorrang müssen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Aufsichtsbehörden haben</p> <p>Der Vermeidung von Missverständnissen dient die einheitliche Verwendung im Entwurf definierter Begriffe. Um folgende Anpassung wird gebeten:</p> <p><i>„Es handelt sich bei diesen-den Leitlinien zu Risikofaktoren um ein Kernstück der Implementierung des risikobasierten Ansatzes.“</i></p> |
| <p>Die Leitlinien zu Risikofaktoren sind von den Verpflichteten und den Aufsichtsbehörden zu beachten (Titel I, Ziffer 4 ff.). Sie sind bis zum 26.6.2018 umzusetzen (Titel IV, Ziffer 227).</p> | <p>In Artikel 17 und Artikel 18 Abs. 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie war die Herausgabe der Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Aufsichtsbehörden bis 26. Juni 2017 vorgesehen. Tatsächlich wurde die verbindliche Übersetzung in der Amtssprache Deutsch jedoch erst mit mehr als einem halben Jahr Verspätung am 4. Januar 2018 veröffentlicht. An dieser Verzögerung ändert formaljuristisch auch nicht, wenn man berücksichtigt, dass die englische Fassung tatsächlich am 26. Juni 2017 auf der Internetseite der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) veröffentlicht wurde.</p> <p>Entgegen der Darstellung im Entwurf, ist in den Leitlinien Titel IV, Ziffer 227 angeführt, „... sollten diese Leitlinien bis zum 26. Juni 2018 umsetzen“. Der Termin ist, entgegen der Darstellung der BaFin in dem vorliegenden Entwurf der Anwendungs- und Auslegungshinweise, eben nicht zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Die Verzögerung der Herausgabe der Leitlinien um ein halbes Jahr ist nicht den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes anzulasten. Insoweit sollte diesen</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|---|
| | <p>dann auch die Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr eingeräumt werden. Wobei der Zeitraum erst beginnt, wenn die hiernach beabsichtigte Veröffentlichung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen tatsächlich durch die BaFin erfolgt ist.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist auch damit zu begründen, dass von den Europäischen Aufsichtsbehörden herausgegebene Leitlinien keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber den Verpflichteten entfalten. Es ist in der Aufgabe der zuständigen Behörden, die veröffentlichten Leitlinien für anwendbar zu erklären.</p> <p>Nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (EBA-Verordnung) ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, binnen zwei Monaten nach Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung durch die EBA zu bestätigen, ob sie der betreffenden Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Sofern eine zuständige Behörde beabsichtigt der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachzukommen, muss sie die Gründe für dieses Handeln mitteilen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ist es demnach sehr wohl möglich zu erklären, dass man innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der hier gegenständlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise beabsichtigt, den Leitlinien zu Risikofaktoren nachzukommen. Die bereits ursächlich von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu verantwortenden Verspätungen sind dabei ein gewichtiger Grund. Die weiterhin nicht vorliegende nationale Risikoanalyse ist ein weiterer Grund. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die tatsächliche Anwendbarkeit der Leitlinien zu Risikofaktoren in Wahrung der verwaltungsrechtlichen Grundlagen erst mit</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>der abschließenden Veröffentlichung der gegenständlichen Verwaltungspraxis gegeben wäre.</p> <p>Es ist auch kein ungewöhnlicher Vorgang, dass die BaFin von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichte Leitlinie nicht oder nicht vollständig in die nationale Verwaltungspraxis übernommen hat, wie den Verlautbarungen auf der Internetseite der BaFin unter „Nicht übernommene Leitlinien der ESAs“ entnommen werden kann.</p> <p>Sollte die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Risikofaktoren dennoch zum 26. Juni 2018 erklärt werden, dann ist klarzustellen, dass die Verpflichteten deren bestehende Risikoanalysen bis spätestens 26. Juni 2019 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben aktualisieren müssen.</p> |
| <p>Sie enthalten Beispiele für Risikofaktoren, welche die verpflichteten Unternehmen berücksichtigen müssen, wenn sie die mit einer Transaktion verbundenen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken prüfen und bewerten. Darüber hinaus beschreiben die Leitlinien, wie die Verpflichteten den Umfang ihrer Kundensorgfaltspflichten entsprechend den identifizierten Risiken anpassen können, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Die Leitlinien ergänzen für die Verpflichteten die in den Anhängen zum GwG enthaltenen Risikofaktoren.</p> | <p>Der BVZI versteht diese Regelung dahingehend, dass die beispielhaft benannten Risikofaktoren mögliche Anhaltspunkte sein können, die von den Verpflichteten im Fall ihrer Anwendbarkeit zu berücksichtigen wären.</p> <p>Den Verpflichteten ist gesetzlich zur Stärkung des risikobasierten Ansatzes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Maßgeblich ist letztendlich das durch den Verpflichteten ermittelte Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Minderung des Risikos. Die Leitlinien zu Risikofaktoren liefern folglich eine Orientierungshilfe.</p> <p>Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen. Die Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | <p>Im Rahmen der einheitlichen Verwendung von Begriffen werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:</p> <p><i>„Darüber hinaus beschreiben die Leitlinien zu <u>Risikofaktoren</u>, wie die Verpflichteten den Umfang ihrer Kundensorgfaltspflichten entsprechend den identifizierten analysierten Risiken anpassen können, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Die Leitlinien zu <u>Risikofaktoren</u> ergänzen für die Verpflichteten die in den Anhängen zum GWG enthaltenen Risikofaktoren.“</i></p> |
| <p>Die Leitlinien umfassen (nach einem einleitenden Abschnitt I) zwei inhaltliche Teile:</p> | <p>Im Rahmen der einheitlichen Verwendung von Begriffen wird folgende Anpassung vorgeschlagen:</p> <p><i>„Die Leitlinien zu <u>Risikofaktoren</u> umfassen (nach einem einleitenden Abschnitt I) zwei inhaltliche Teile:“</i></p> |
| <p>Ziel und Anfertigung</p> | |
| <p>Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten. Darauf aufbauend sind geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Alle Präventionsmaßnahmen müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und der Risikosituation entsprechen.</p> | <p>Der BVZI begrüßt die Klarstellung, dass der Verpflichtete in der Aufgabenerfüllung des Risikomanagements selbst darüber entscheidet, welche Risiken als für ihn bei dessen individueller geschäftlicher Tätigkeit erkannt und als relevant eingestuft werden. Im Rahmen der Stärkung des risikobasierten Ansatzes stellt der Gesetzgeber noch mehr auf die tatsächliche Geschäftstätigkeit bei dem betreffenden Verpflichteten ab. Es ist also gerade nicht entscheidend, wie die individuelle Risikolage bei einem anderen Verpflichteten mit einem ähnlichen Geschäftsmodell beurteilt wird. Insofern ist insbesondere im Rahmen von externen Prüfungshandlungen zu beurteilen, ob der betreffende Verpflichtete unter Berücksichtigung seiner Perspektive, seine Risikoanalyse vollständig erstellt hat und alle Risiken erfasst, identifiziert, kategorisiert und gewichtet wurden. Anschließend ist wiederum aus der Perspektive des betreffenden Verpflichteten zu beurteilen, ob die abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen als für ihn angemessen und geeignet beurteilt werden können, um die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und das damit verbundene Schadensmaß mindern zu können.</p> |
| <p>Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen. Die Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen.</p> | |
| <p>Schritt 2</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| <p>Die Risiken lassen sich mit Hilfe des im Finanzsektor vorhandenen Erfahrungswissens über Techniken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erfassen und identifizieren. Das hierfür erforderliche Erfahrungswissen kann aufgrund nationaler und internationaler Anhalts- bzw. Typologienpapiere und Verdachtskataloge (z.B. die von der FIU erstellten und für die Verpflichteten im internen Bereich der Website der FIU www.fiu.bund.de zugänglichen Typologiepapiere, jeweils für die Bereiche „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“, oder vergleichbare Papiere der FATF auf deren Homepage www.fatf-gafi.org), des im Unternehmen vorhandenen bzw. zu gewinnenden Wissens (etwa aus lokalen Presseauswertungen), der allgemeinen Analyse von Verdachtsfällen, die das Unternehmen in der Vergangenheit tangierten, oder des Erfahrungsaustauschs mit Geldwäschebeauftragten (im Folgenden: GWB) anderer Verpflichteter gewonnen bzw. aktualisiert werden.</p> | <p>Die Ausführungen lassen erkennen, dass wiederum eine Adressatengruppe von Verpflichteten als Maßstab herangezogen wurde. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass etwa die Gruppe der Agenten und E-Geld-Agenten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 GwG oder der selbständigen Gewerbetreibenden im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 GwG, aufgrund ihrer eher beiläufigen Befassung mit den Strukturen des Finanzsektors, ein deutlich anderes Erfahrungswissen haben. Es ist bei weitem nicht zu erwarten, dass diese Verpflichteten sich etwa mit englischsprachigen Dokumenten der FATF befassen. Die angeführte beispielhafte Aufzählung ist insofern nicht sachgerecht, als dass sie die sehr heterogenen Gruppen von Verpflichteten außer Acht lässt. Zu erwarten, dass etwa ein E-Geld-Agent eine eigenständige regelmäßige Presseauswertung implementiert und die dabei gesammelten Erkenntnisse in seinen operativen Aktivitäten und Prozessen berücksichtigt, wird der Geschäftstätigkeit dieser Gruppe von Verpflichteten nicht gerecht. Dies lässt sich entsprechend auf die anderen Gruppen von Verpflichteten übertragen.</p> <p>Ferner wird deutlich, dass die angeführten Verweise nur beispielhaft sein sollen. Die Anwendungs- und Auslegungshinweise sollen aber der Klarstellung dienen und die Verwaltungspraxis für die unterschiedlichen Verpflichteten erkennbar und verlässlich machen.</p> <p>Wenn vage auf irgendwelche weiteren Typologiepapiere oder Verdachtskataloge verwiesen wird, schafft dies keine Klarheit. Wird keine klare, nachvollziehbare und transparente Verwaltungspraxis aufgezeigt, stiftet dies Verwirrung und führt zu Missverständnissen, die vermeidbar wären, sowohl innerhalb der Aufsichtsbehörde und letztlich auch bei den Verpflichteten.</p> <p>In der Gesetzesbegründung zu § 51 Abs. 8 GwG ist ausgeführt, dass diese Regelung weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 5 GwG a.F. entspricht.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>„Die Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 5 GwG lautete: <i>„Die Ergänzung des § 16 um Absatz 5 soll gewährleisten, dass die Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden verbessert werden, um so ein ausgeprägtes Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen.“</i> (BT-Drucks. 17/5417, S. 14)</p> <p>Es darf keinen schemenhaften Verweis auf „vergleichbare Papiere der FATF“ bzw. „lokale Presseauswertung“ geben. Vielfach erfordert es die Risikolage der im Entwurf in Kapitel 1. des Entwurfs genannten Adressaten auch nicht, die hier beispielhaft aufgeführten Mittel einzusetzen. Insofern stünde ein auf die Umsetzung der beispielhaft genannten Mittel ausgerichtetes aufsichtsrechtliches Erwartungsbild, im Widerspruch zu den in Kapitel „2.3. – Risikoanalyse – Ziel und Anfertigung“ des Entwurfs geäußerten Grundsätzen, dass es auf den Geschäftsbetrieb des betreffenden Verpflichteten ankommt.</p> <p>Das tatsächlich vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel, den Verpflichteten aktuelle und umfassende Auslegungshilfen bereitzustellen, wird mit diesen unbestimmten und pauschalen Ausführungen gerade nicht erreicht. Zumal es ohnehin bereits eine Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG ist, die Mitarbeiter erstmalig und fortlaufend über Typologiepapiere zu informieren. Hinzukommt, dass es gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 9 GwG die Obliegenheit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist, die Verpflichteten über entsprechende Typologien und Methoden zu unterrichten.</p> |
| Schritt 3 | |
| <p>Besonders relevante Risikofaktoren sind auf den Seiten 9-18 der Leitlinien zu Risikofaktoren genannt. Dies sind u.a.:</p> | <p>Gemäß der Ausführungen in Kapitel „2.3. – Risikoanalyse – Leitlinien zu Risikofaktoren“ des Entwurfs sollen die Leitlinien zu Risikofaktoren auf alle Verpflichteten, die der Aufsicht der BaFin unterstehen, ohne Einschränkungen Anwendung finden. In der Folge müssen die Verpflichteten sich inhaltlich mit den von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichten Leitlinien zu Risikofaktoren befassen und diese angemessen berücksichtigen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • (Wohn-)Sitz des Kunden (Länderrisiko) | |
| <p>Ermittlung anhand externer Informationen, beispielsweise FATF-Veröffentlichungen, Delegierter Rechtsakt der EU-KOM, Transparency International-Index, OECD Listen, Sanktions-Listen. Bei (noch) nicht</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| <p>vorhandenen Einstufungen können Verpflichtete öffentlich zugängliche und eigene Informationen für eigene Risikoerwägungen nutzen.</p> | <p>Vor diesem Hintergrund ist es unklar, was mit der hier vorgenommenen Herausstellung bewirkt werden soll. Besteht die Absicht darin, dass die Verpflichteten diese Aspekte mit einer zusätzlichen und gesteigerten Priorisierung berücksichtigen sollen? Wenn dem so sein sollte, dann wäre zu hinterfragen, welche Maßstäbe und Prioritäten die BaFin bei der Umsetzung der einzelnen Elemente der Leitlinien zu Risikofaktoren setzt. In diesem Fall müsste ein eigenständiges Rundschreiben erstellt werden, das ähnlich dem Rundschreibens 4/2015 (BA) – Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) vom 5. Mai 2015 die von der EBA am 19. Dezember 2014 veröffentlichten Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen (EBA/GL/2014/12 Rev1) individuell in die nationale Aufsichtspraxis überführt.</p> <p>Der BVZI geht davon aus, dass eine derartige Herausstellung nicht beabsichtigt ist, weshalb zur Vermeidung von Missverständnissen und der Etablierung von Gold Plating dieser Absatz inklusive der Bullet-Punkte vollständig gestrichen werden sollte.</p> <p>Eine Herausstellung ist auch deshalb zu streichen, weil dieses Vorgehen nicht mit dem Gesetzestext und der Begründung des Gesetzgebers vereinbar ist. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wird darauf abgestellt, dass die vereinfachten respektive verstärkten Sorgfaltspflichten dem Risiko angemessen von den Verpflichteten erfüllt werden müssen. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien zu Risikofaktoren erstellen, die von den Verpflichteten zu berücksichtigen sind. (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 119 f.)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> Rechtsform des Kunden | |
| <p>Intransparente Rechtsformen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. Trusts, Stiftungen, GbRs. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vorzunehmen, sollen auf der Basis der Leitlinien zu Risikofaktoren angemessene Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche Parameter können Intransparenz, Pflicht zur Führung eines zuverlässigen Registers, Möglichkeit einer schnellen Gründung/Schließung, Kapitaleinsatz usw. sein. Den Verpflichteten ist freigestellt, geeignete Gruppierungen vorzunehmen.</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> Branche/Geschäftsart/Beruf des Kunden | |
| <p>Bestimmte Geschäftstätigkeiten können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. bargeldintensive Berufe, Import/Export in Hochrisikoländer etc. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vorzunehmen, sollen Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann.</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> Produkt | |
| <p>Das Produkt selbst und die Art seiner Nutzung, z.B. Transaktionen mit diesem Produkt, müssen in geeigneter Weise in die Risikobetrachtung des Kunden einfließen. Das Produkt kann dabei sowohl einen risikomindernden, als auch einen risikoerhöhenden Effekt haben. Aus der gesetzlichen Wertung des § 15 GwG ergibt sich, dass ein bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann (siehe dazu unter...).</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| <p>Bei der Bewertung sind von den Verpflichteten auch die vorliegenden Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen.</p> | <p>Hierfür kann es gar keine bestehende Verwaltungspraxis geben, die im Wege dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise geregelt werden kann. Folglich ist dieser Absatz zu streichen und wäre allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.</p> <p>Ferner besteht an dieser Regelung allein schon deshalb kein Bedarf, weil ihr kein zusätzlicher adäquater und zielgerichteter Regelungsinhalt zukommt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GWG besteht bereits qua gesetzlicher Regelung die Verpflichtung, die nationale Risikoanalyse zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Anforderungen können die Verpflichteten jedoch gegenwärtig nicht erfüllen, da noch immer keine Ergebnisse aus einer Nationalen Risikoanalyse vorliegen.</p> <p>In der Gesetzesbegründung heißt es: <i>„Die vom Bundesministerium der Finanzen zu erstellende Risikoanalyse wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Ergebnisse der Risikobewertung durch die EU-Kommission berücksichtigen. Informationen auf Grundlage dieser nationalen Risikoanalyse werden den Verpflichteten zur Erleichterung der eigenen Risikobewertung zur Verfügung gestellt“.</i> (BT-Drucks. 18/11555, S. 110)</p> <p>Wann ist mit einer solchen Veröffentlichung gegenüber den Verpflichteten zu rechnen? Wie und wo wird diese für die Verpflichteten zugänglich gemacht?</p> |
| <p>Schritt 4</p> <p>Die Ergebnisse der Identifizierung, Kategorisierung und Gewichtung der Risiken sind im Rahmen der einzelnen internen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen, dies gilt auch in Bezug auf die im Rahmen von EDV-Monitoring verwendeten Parameter (siehe dazu unter ...).</p> | <p>Die nicht vorgenommene Differenzierung der Kategorien von Verpflichteten kommt hier erneut zum Tragen. Soweit auf EDV-Monitoring abgestellt wird, muss berücksichtigt werden, dass nicht jede Kategorie von Verpflichteten unter Berücksichtigung der geldwäscherechtlichen Vorgaben verpflichtet ist, entsprechende Datenverarbeitungssysteme zum Einsatz zu bringen. Im Gegensatz zu Kreditinstituten, die gemäß § 25h Abs. 2 KWG eine spezialgesetzliche Regelung erfüllen müssen, trifft dieses Erfordernis eben nicht generell auf die anderen Verpflichteten zu. Folglich ist die hier</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>undifferenziert erfolgte Darstellung abzulehnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute treffende Erfordernis aus § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG sich auf Datenverarbeitungssysteme zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (Zweite Geldtransferverordnung) bezieht. Zwar fallen die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute aufgrund ihrer Kategorisierung als Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich der Zweiten Geldtransferverordnung. Allerdings sind die Regelungen unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs in der Regel nicht einschlägig.</p> |
| <p>Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG</p> <p>Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.</p> | <p>Die Regelung ist wie folgt anzupassen:</p> <p><i>„Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.“</i></p> <p>Die Streichung ist geboten, weil die Anforderung keinerlei gesetzliche Grundlage hat, insbesondere auch nicht in § 8 GwG. Die Regelung des § 5 Abs. 2 GwG ist eindeutig und abschließender Natur. Auch der Gesetzesbegründung ist keine derartige Forderung zu entnehmen.</p> <p>Das Geldwäschegesetz verlangt keine doppelte Führung der Risikoanalyse mit einer Risikoanalyse in Reinfassung und einer in synoptischer Darstellung der Aktualisierungen.</p> <p>Unter Betrachtung aktueller Erkenntnisse und der darauf ausgerichteten Bewertung der Risiken, ist die Risikoanalyse aktuell zu führen. Hierzu bedarf es keines Rückgriffs auf historische Bewertungen in früheren Fassungen der</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>Die Risikoanalyse ist der Innenrevision bzw. der externen Revision sowie der BaFin auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Sie ist der Geschäftsleitung vom - sofern vorhandenen - GWB zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht zumindest einmal jährlich vorzulegen. Dies ist revisionssicher zu dokumentieren.</p> | <p>Risikoanalyse. Eine Synopse hat auch keinen Effekt bei der Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.</p> <p>Dieses Erfordernis ist in dem beabsichtigten Umfang nicht mit den Vorgaben des Geldwäschegesetzes vereinbar und wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Die Risikoanalyse ist der Innenrevision bzw. der externen Revision sowie der BaFin auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Sie ist der Geschäftsleitung <u>den Mitgliedern der Leitungsebene</u> vom - sofern vorhandenen - GWB zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht <u>zumindest einmal jährlich vorzulegen. Dies ist revisionssicher zu dokumentieren.</u>“</i></p> <p>Die Regelung lässt erneut die verschiedenen Kategorien von Verpflichteten unberücksichtigt, die teilweise gar keine gesetzliche Obliegenheit haben, eine Interne Revision bzw. externe Revision vorzuhalten. § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG regelt lediglich die Notwendigkeit, die Risikoanalyse auf Anforderung der Aufsichtsbehörde bereitzustellen. Ein derartiges Erfordernis ist nicht mit den geldwäscherechtlichen Regelungen begründbar, welche hier jedoch gerade Gegenstand der Auslegungs- und Anwendungshinweise nach § 51 Abs. 8 GwG sind.</p> <p>Soweit die Bereitstellung aufgrund anderer Aufsichtsgesetze als erforderlich angesehen wird, dann ist dies im Sinne der Zielgerichtetheit der Verwaltungspraxis für die jeweilige Gruppe von Verpflichteten unter Nennung der gesetzlichen Norm möglich.</p> <p>Diese Regelung ist ferner nicht erforderlich. Verantwortlich für das Risikomanagement sowie die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist bereits aufgrund von § 4 Abs. 3 GwG das zu benennende Mitglied der Leitungsebene. Die Regelung ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Auslegung.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>Strukturell werden in dem Kapitel „2.3. – Risikoanalyse“ des Entwurfs die Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Risikoanalyse geregelt. Vor diesem Hintergrund sollte an dieser Stelle keine gesonderte Regelung zur Art und Weise der Berichterstattung des Geldwäschebeauftragten erfolgen, die unter Berücksichtigung der gewählten Gliederung im Kapitel „3. – Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG“ des Entwurfs zu erwarten wäre.</p> <p>Abgesehen davon besteht zumindest unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen keine Verpflichtung, die darauf hinauslaufen würde, dass der Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten „zusammen“ mit der Risikoanalyse gegenüber dem benannten Mitglied der Leitungsebene vorzulegen wäre. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 5 GwG unmittelbar zu berichten. Weil es sich hier um eine interne Sicherungsmaßnahme handelt, ist es wiederum eine Ermessensentscheidung des Verpflichteten, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er eine Berichterstattung hausintern festlegt.</p> <p>Ferner würde eine Pflicht zur Bereitstellung der Risikoanalyse „zusammen“ mit einem Tätigkeitsbericht erfordern, dass gesetzlich vorgeschrieben wäre, dass mit jeder anlassbezogenen unterjährigen Anpassung der Risikoanalyse auch ein „unterjähriger“ Tätigkeitsbericht erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>Möglichkeit der Befreiung, § 5 Abs. 4 GwG</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Hinreichendes Verständnis des Verpflichteten in Bezug auf die bestehenden Risiken | <p>Es besteht ein Wertungswiderspruch. Deshalb ist die folgende Regelung auch unter Berücksichtigung des letzten Absatzes des Kapitel 2.3. des Entwurfs anzupassen:</p> |
| <p>Abzustellen ist auf den GWB bzw. im Falle einer Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines solchen auf das zuständige Mitglied der Leitungsebene.</p> | <p><i>„Abzustellen ist auf den GWB bzw. im Falle einer Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines solchen auf das zuständige Mitglied der Leitungsebene auf das beim Verpflichteten verfügbare Verständnis.“</i></p> |
| <p>Von einem hinreichenden Verständnis ist auszugehen, wenn sich auf der Basis der vom Verpflichteten vorgetragenen Risikosituation die von ihm getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG als angemessen darstellen.</p> | <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle auf den Geldwäschebeauftragten abgestellt werden soll, während gemäß Kapitel 2.2.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>des Entwurfs das Mitglied der Leitungsebene die Risiken und deren Bewertungen genau kennen muss.</p> <p>Nach dem Gesetzestext (§ 5 Abs. 4 GwG) ist maßgeblich, dass die Person des Verpflichteten darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden. Es wird also weder auf die Person des Geldwäschebeauftragten noch auf das Mitglied der Leitungsebene explizit abgestellt.</p> <p>Die im Entwurf vorgenommene Auslegung schießt über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Es kommt allein darauf an, dass bei dem Verpflichteten ein hinreichendes Verständnis in Bezug auf die bestehenden Risiken besteht. Ob dieses Verständnis allein bei dem Geldwäschebeauftragten oder allein bei dem benannten Mitglied der Leitungsebene vorliegen muss oder ob es reicht, dass diese Personen gemeinschaftlich diese Kenntnis haben, gegebenenfalls auch im Zusammenspiel mit weiteren Mitarbeitern des Verpflichteten, kann dahingestellt bleiben. Es besteht insofern jedenfalls keine gesetzliche Beschränkung.</p> |
| <p>Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist vom Verpflichteten gegenüber der BaFin in seinem Antrag in Textform nachvollziehbar und umfassend darzulegen.</p> | <p>Schließlich wird hier gemäß dem Gesetzestext, lediglich auf den Verpflichteten abgestellt und nicht untergliedert nach Geldwäschebeauftragten bzw. dem für das Risikomanagement benannten Mitglied der Leitungsebene. Was die vorherigen Ausführungen bekräftigt.</p> |
| <p>3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG</p> | |
| <p>Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GwG).</p> | <p>Das Geldwäschegesetz fordert nicht die Genehmigung von einzelnen Maßnahmen, sondern die Genehmigung der (ganzheitlichen) „<i>Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen</i>“. Die Genehmigung jeder einzelnen Sicherungsmaßnahme als solche ist unverhältnismäßig und würde dem in der Gesetzgebung herausgestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen.</p> |
| <p>3.1. Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen Die Pflicht zur Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen besteht in Bezug auf:</p> | <p>Eine bloße Wiedergabe des Gesetzestextes, ohne jedwede Auslegungen, ist unnötig und vermeidbar. Es wird um Streichung gebeten.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Risiken, § 6 Abs. 2 Nr. 1a GwG • Kundensorgfaltspflichten, § 6 Abs. 2 Nr. 1b GwG • Meldepflichten, § 6 Abs. 2 Nr. 1c GwG • Aufzeichnung und Aufbewahrung, § 6 Abs. 2 Nr. 1d GwG • Sonstige Vorschriften, § 6 Abs. 2 Nr. 1e GwG. | |
| <p>3.2. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG</p> | |
| <p>Der GWB ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss als solches der Leitungsebene oder einem Mitglied dieser unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein. Der GWB sowie sein Stellvertreter im Falle der Abwesenheitsvertretung ist dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene zudem disziplinarisch zu unterstellen, soweit die Tätigkeit als GWB mindestens 50 % ihrer Gesamttätigkeiten ausmacht. Der GWB hat dem Mitglied der Leitungsebene direkt und unmittelbar zu berichten. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene direkt beim GWB Auskünfte einholen kann.</p> | <p>Folgende Regelung ist ersatzlos zu streichen:</p> <p>„Umgekehrt ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene direkt beim GWB Auskünfte einholen kann.“</p> <p>Es gibt keine geldwäscherechtliche Regelung, die eine derartige Auskunftserteilung regelt. Auch die seit dem 1. Januar 2014 bestehenden Regeln für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in § 25d Abs. 8 Satz 7 KWG kennen ein solches Erfordernis nicht.</p> <p>Ferner gibt es für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute keine Regelungsnorm im ZAG, die mit § 25d KWG korrespondieren würde.</p> <p>Soweit an diesem Satz festgehalten werden soll, muss klar unter Benennung der jeweiligen Gesetzesnorm differenziert werden, für welche Gruppe von Verpflichteten diese Regelung anwendbar sein sollte.</p> |
| <p>Sachliche/personelle Ausstattung und Rechte des GWB</p> | |
| <p>Eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.</p> | <p>Für den 1 zu 1 aus Zeile 83 der DK AuA übernommenen Satz gibt es keine gesetzliche Grundlage im Geldwäschegesetz. Es gibt keine eigenständige Überprüfungsspflicht in Bezug auf die Person des Geldwäschebeauftragten. Die Regelung ist zu streichen, insbesondere ist eine wie auch immer geartete zeitliche Vorgabe vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|---|
| | <p>Nach § 6 Abs. 5 GwG sind die Mitarbeiter des Verpflichten auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die Prüfung der Zuverlässigkeit des insofern eingeschlossenen Geldwäschebeauftragten sowie seines Stellvertreters ist hier jedoch nicht gemeint.</p> <p>Der BVZI geht davon aus, dass mit dieser Anforderung die Überprüfungspflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG erfasst werden soll. Die hier verankerte Überprüfungspflicht betrifft allerdings die Erfüllung der Grundsätze und Verfahren, die zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften vom Verpflichteten getroffen wurden sowie deren Angemessenheit. Die Überprüfung der organisatorischen Maßnahmen ist keine wie auch immer geartete fachliche oder sachliche „Prüfung des GWB“. Wenn überhaupt würde sich die Prüfungshandlung in Bezug auf den GWB darauf erstrecken, ob die Bestellung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG rechtskonform erfolgt ist.</p> <p>Soweit die Norm des § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG Grundlage für eine etwaige Regelung sein sollte, dann ist weiterhin zu beachten, dass der Wortlaut lediglich auf eine „unabhängige Prüfung“ abstellt. Der Referentenentwurf beinhaltet in § 5 Abs. 2 Nr. 7 GwG noch folgenden Wortlaut:</p> <p><i>„die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine interne Revision, soweit die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.“</i> (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2016, S. 16)</p> <p>Dies hätte faktisch dazu geführt, dass jeder Verpflichtete des Geldwäschegesetzes für die Erfüllung dieser Regelung eine Interne Revision hätte einführen müssen. Diese Intention war offensichtlich nicht gewollt, weshalb der Wortlaut angepasst wurde. Zumal es für ein derartiges Verlangen zur Einrichtung einer Internen Revision, nicht für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes eine Rechtsgrundlage gibt.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>Im Rahmen der Gesetzesbegründung wurde wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>„Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Eine unabhängige Prüfung kann dabei durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.“</i> (BT-Drucks. 18/11555, S. 111)</p> <p>Der Gesetzgeber macht deutlich, dass die von ihm nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG beabsichtigte Prüfung zwar von einer Innenrevision vorgenommen werden „kann“, jedoch nicht muss. Es kommen auch andere geeignete interne oder externe Prüfungen in Frage. Folglich würde die im Entwurf formulierte Anforderung über die gesetzliche Regelung hinausgehen.</p> <p>Soweit es Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute betrifft, wird davon ausgegangen, dass bereits die nach den §§ 15 bis 16d der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – ZahlPrüfBv) vorzunehmenden externen Prüfungshandlungen, den Anforderungen an § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG gerecht werden. Eine weitere darüberhinausgehende Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.</p> |
| <p>Ungeachtet der Gesamtverantwortung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene ist der GWB für die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig.</p> | <p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG hat folgenden Regelungsinhalt:</p> <p><i>„Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig.“</i></p> <p>Die Zuständigkeit für die „Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften“ ist nicht gleichbedeutend mit der Zuständigkeit für die tatsächliche „Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>Im Rahmen der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG ausgearbeiteten internen Grundsätze und Verfahren sowie Kontrollen, können die geldwäscherechtlichen Vorschriften sehr wohl eingehalten sein.</p> <p>Die tatsächliche Anwendung und damit Durchführung dieser Grundsätze und Verfahren obliegt im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation und insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgabentrennung zur Umsetzung von verschiedenen Verteidigungslinien (Three-Lines-of-Defence-Modell) gerade nicht dem Geldwäschebeauftragten. Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung liegt in der ersten Verteidigungslinie bei den operativen Organisationseinheiten.</p> <p>Es mag insofern lediglich in der Zuständigkeit des Geldwäschebeauftragten sein, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die erstellten Grundsätze und Verfahren auch tatsächlich eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der hier gemachten Ausführungen sind diese operativen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Auch hier bedarf es einer differenzierten Betrachtung je nach Gruppe von Verpflichteten.</p> <p>Sollten die vorstehenden Aspekte nicht geteilt werden, müssten in der Folge die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten überarbeitet werden.</p> |
| <p>Beschäftigte des Unternehmens dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünften nicht verweigern.</p> | <p>Mit dieser Regelung wird der Eindruck erweckt, als müsste ein bei einem Verpflichteten Beschäftigter in jedem Fall eine Auskunft gegenüber dem Geldwäschebeauftragten erteilen. Im Rahmen der rechtsstaatlichen Regelungen ist dies gerade nicht der Fall. Der Beschäftigte kann eine Auskunft verweigern, wenn hieraus eine Belastung für ihn resultieren würde. Diesem gesetzlichen Grundsatz dürfen Auslegungs- und Anwendungshinweise nicht widersprechen. Deshalb ist die Regelung wie folgt zu ändern:</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>„Beschäftigte des Unternehmens dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünften nicht verweigern.“</p> |
| <p>Aufgaben des Geldwäschebeauftragten</p> | |
| <p>Zu den Aufgaben, die vom GWB wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:</p> | |
| <p>Transaktionen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG; siehe dazu unter ...) sind vom GWB zu untersuchen (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG).</p> | <p>Der Satz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Auf Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme wird Bezug genommen.</p> <p>Nur weil es sich um Transaktionen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG handelt und damit ein höheres Risiko vorliegt, wird damit nicht automatisch eine individuelle Überprüfungspflicht durch den Geldwäschebeauftragten ausgelöst, all diese Transaktionen zu untersuchen. Das GwG beinhaltet keine solche Regelung, wonach der Geldwäschebeauftragte jede derart zweifelhafte oder ungewöhnlich erscheinende Transaktionen selbst untersuchen muss.</p> <p>Welche Handlungen in Bezug auf derartige Transaktionen vorgenommen werden müssen, ist durch § 15 Abs. 5 GwG geregelt. Eine dem Geldwäschebeauftragten treffende Untersuchungspflicht ist dabei gerade nicht geregelt. Jeder Verpflichtete kann demnach auch mit anderen angemessenen und geeigneten Mitteln die betreffende Verpflichtung erfüllen. Weder aus der aktuellen Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/11555, S. 122) noch aus der damaligen Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG a.F. (BT-Drucks. 17/6804, S. 31) kann ein diesbezügliches zwingendes Erfordernis abgeleitet werden.</p> <p>Hier muss hervortreten, dass es auch weiterhin möglich sein muss, arbeitsteilig zu agieren und diese Aufgabe auf Angehörige der Führungsebene, oder auch auf andere Mitarbeiter des Verpflichteten zu delegieren.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Verdachtsfällen sowie Weiterleitung von unternehmensinternen Verdachtsfällen. | <p>Es gibt keine Regelung im Geldwäschegesetz, welche die Bearbeitung von Verdachtsfällen sowie die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 GwG allein</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>Der GWB hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 43 GwG zu prüfen und ggf. Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die zuständige FIU weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen.</p> | <p>dem Geldwäschebeauftragten zuweist. Deshalb ist die Regelung ersatzlos zu streichen.</p> <p>Alternativ könnte gegebenenfalls folgende Regelung getroffen werden:</p> <p><i>„Der GWB <u>oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, das benannte Mitglied der Leitungsebene, stellt im Rahmen der internen Grundsätze und Verfahren sicher, dass wirksame Aktivitäten und Prozesse zur Bearbeitung und Prüfung hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die der Voraussetzungen einer Meldung nach § 43 GwG zu prüfen und ggf. zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die zuständige FIU bestehen weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen.</u>“</i></p> <p>Die Änderung ist bereits deshalb geboten, weil nicht zwingend angenommen werden kann, dass jeder, der in Kapitel 1. des Entwurfs benannten Adressaten, einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss. Die Regelung lässt jedenfalls die Möglichkeit der Freistellung nach § 7 Abs. 2 GwG außer Acht.</p> <p>Ebenfalls außer Acht gelassen wurde der Aspekt, dass nicht jeder der Aufsicht der BaFin unterstehende Verpflichtete qua gesetzlicher Vorgabe einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss. Eine Anordnung im Sinne von § 7 Abs. 3 GwG kann dem Entwurf ebenfalls nicht entnommen werden.</p> <p>§ 43 Abs. 1 GwG schreibt vor, dass der „Verpflichtete“ den betreffenden Sachverhalt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden hat. Es ist weder die individuelle und personenbezogene Verpflichtung des Geldwäschebeauftragten noch die des Mitglieds des Leitungsorgans, eine jeweilige Verdachtsmeldung abzugeben. Allenfalls hat der Geldwäschebeauftragte die Zuständigkeit, für die Einhaltung der Anforderung Sorge zu tragen, während das Mitglied der Leitungsebene die Verantwortung dafür trägt, dass die Meldepflicht erfüllt wird.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>Der Ausschluss des Direktionsrechts nach § 7 Abs. 5 Satz 6 GwG in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten ist nicht gleichzusetzen damit, dass jede einzelne Verdachtsmeldung durch die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Namen und für Rechnung des Verpflichteten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen muss. Entscheidend ist, dass seitens des Verpflichteten eine entsprechende Verdachtsmeldung erfolgt, soweit die Anforderungen des § 43 GwG erfüllt sind. In der internen operativen Ausgestaltung ist der Verpflichtete jedoch frei.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen lassen sich entsprechend auf den Aspekt der Beendigungsverpflichtung übertragen. Dabei darf aufsichtsrechtlich aber nicht außer Acht gelassen werden, dass eine unmittelbare Entscheidung des Verpflichteten zur Beendigung der Geschäftsbeziehung die weiteren Maßnahmen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie der Strafverfolgungsbehörden nachteilig beeinträchtigen kann. Deshalb wird die Streichung der betreffenden Regelung favorisiert, weil anderenfalls ein Konfliktpotential zwischen der gesetzlichen Vorschrift und den Auslegungs- und Anwendungshinweisen entstehen könnte.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> Information der Leitungsebene und des Aufsichtsorgans. | <p>Der Zusatz „<i>und des Aufsichtsorgans</i>“ ist ersatzlos zu streichen, jedenfalls soweit dieser Punkt alle der BaFin unterstehenden Verpflichteten betreffen soll.</p> <p>Es gibt keine geldwäscherechtliche Regelung, die eine derartige Auskunftserteilung regelt. Für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute gibt es auch keine spezialgesetzliche Regelungen, die etwa mit der Norm des § 25c Abs. 4 Nr. 3 KWG korrespondieren würde. Ein entsprechender Eingriff in die gesellschaftsrechtlichen Regelungen steht der BaFin ohne gesetzliche Grundlage nicht zu.</p> <p>Im Gegensatz zu Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten gibt es in Bezug auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie für weitere</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>Verpflichtete keinerlei Anforderung an die Sachkunde der Mitglieder eines Aufsichtsorgans. Sofern ein solches überhaupt besteht.</p> <p>Soweit an dieser Überschrift festgehalten werden soll, muss klar unter Benennung der jeweiligen Gesetzesnorm differenziert werden, für welche Gruppe von Verpflichteten diese Regelung anwendbar sein sollte.</p> |
| <p>Soweit das zuständige Mitglied der Leitungsebene von den Vorschlägen des GWB abweicht, ist dies zu dokumentieren.</p> | <p>Dies wirft die Frage auf, von wem eine solche Dokumentation erstellt werden müsste. Soll dies das Mitglied der Leitungsebene oder der Geldwäschebeauftragte dokumentieren? Sollen alternativ, zur Vermeidung von Missverständnissen bei einer schriftlichen Fixierung der widerstreitenden Ansichten, beide allein oder gemeinsam eine Dokumentation vornehmen?</p> <p>Die Fragestellungen machen deutlich, dass weiterer Regelungsbedarf besteht. Fraglich bleibt auch, welche Absicht mit einer solchen Dokumentationspflicht verfolgt wird, die sich aus dem Geldwäschegesetz, insbesondere aus § 8 GwG, gerade nicht ableiten lässt. Mit anderen Worten, auf Basis welcher Ermächtigungsgrundlage wird ein derartiges Verlangen geschaffen?</p> |
| <p>Der GWB hat dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene periodisch, mindestens einmal jährlich, einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Risikosituation des Unternehmens und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG vorzulegenden und entsprechend ausgestalteten Risikoanalyse geschehen. Weitere ad-hoc Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen.</p> | <p>Demnach würde zur Information der Leitungsebene die jährliche bzw. anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse ausreichen. Die Risikoanalyse könnte zusätzlich als Tätigkeitsbericht ausgestaltet werden.</p> <p>Aus Sicht des BVZI steht diese Regelung im Widerspruch mit dem eigentlichen inhaltlichen Gegenstand einer Risikoanalyse auf der einen Seite und dem Tätigkeitsbericht auf der anderen Seite. Beide Dokumente haben eine grundlegend andere Ausprägung und Zielrichtung.</p> <p>Ferner kommt hinzu, dass diese Regelung im Widerspruch zu Kapitel 2.3, Unterabschnitt – „Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG“ des Entwurfs stehen würde, wonach Risikoanalyse und Tätigkeitsbericht jeweils eigenständige Dokumente sind.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>Die Berichte sind vom zuständigen Mitglied der Leitungsebene auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans weiterzuleiten. Durch das zuständige Mitglied der Leitungsebene veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des GWB sind im jeweiligen Bericht gesondert zu dokumentieren. Über diese Änderungen ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsorgans zu informieren.</p> | <p>Beide Sätze des Entwurfs sind zu streichen.</p> <p>Das Geldwäschegesetz schreibt keinerlei derartige Pflicht zur Information des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vor.</p> <p>Ob überhaupt eine Notwendigkeit besteht und wie nach der spezifischen Unternehmensgestaltung vom Verpflichteten die Informationskette nach oben erfolgt, ist dem Verpflichteten eigenverantwortlich im Rahmen der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu überlassen.</p> <p>Für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute gibt es auch keine spezialgesetzliche Regelungen, die etwa mit der Norm des § 25c Abs. 4 Nr. 3 KWG korrespondieren würde. Ein entsprechender Eingriff in die gesellschaftsrechtlichen Regelungen steht der BaFin ohne gesetzliche Grundlage nicht zu.</p> <p>Im Gegensatz zu Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten gibt es in Bezug auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie für weitere Verpflichtete keinerlei Anforderung an die Sachkunde der Mitglieder eines Aufsichtsorgans. Sofern ein solches überhaupt besteht.</p> <p>Hinsichtlich der Regelung des zweiten Satzes ergeben sich ebenfalls Bedenken. Zunächst ist unklar, ob „<i>Bewertungen und Empfehlungen</i>“ auf die Risikoanalyse und eine gegebenenfalls erforderlich erscheinende Anpassung der internen Sicherungsmaßnahmen abstellt oder allein auf den Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten.</p> <p>Ferner ist nicht schlüssig, von wem eine solche Dokumentation erstellt werden müsste. Soll dies das Mitglied der Leitungsebene oder der Geldwäschebeauftragte dokumentieren? Sollen alternativ, zur Vermeidung von Missverständnissen bei einer schriftlichen Fixierung der widerstreitenden Ansichten, beide allein oder gemeinsam eine Dokumentation vornehmen?</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>Fraglich bleibt auch, welche Absicht mit einer solchen Dokumentationspflicht verfolgt wird, die sich aus dem Geldwäschegesetz und insbesondere § 8 GwG gerade nicht ableiten lässt. Mit anderen Worten, auf Basis welcher Ermächtigungsgrundlage wird ein derartiges Verlangen geregelt? Immerhin ist es die alleinige Verantwortung des benannten Mitglieds der Leitungsebene. Schließlich wird in Kapitel „2.2 – Verantwortlichkeit“ des Entwurfs herausgestellt, dass das Mitglied der Leitungsebene die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und effektiv überwachen muss.</p> <p>Ferner wird in Kapitel „3 – Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG“ des Entwurfs unmissverständlich verlangt, dass die internen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene bedürfen. Folgt man diesen Maßstäben, dann ist es gerade die nicht delegierbare Kompetenz des Mitglieds der Leitungsebene, die Entscheidung darüber zu treffen, welche Schritte zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorgaben angemessen sind.</p> <p>Berücksichtigt man außerdem, dass der Geldwäschebeauftragte ein Instrument der Geschäftsleitung ist, der dem benannten Mitglied der Leitungsebene unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet ist und ihm gegebenenfalls auch disziplinarisch zu unterstellen ist, kann diese Maßgabe nur dazu führen, dass der Geldwäschebeauftragte im Gleichlauf mit dem Mitglied der Leitungsebene agiert. In der Folge kann es sachlich zu keinen Abweichungen kommen. Einzig bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung wäre der Geldwäschebeauftragte gemäß § 7 Abs. 5 Satz 6 GwG nicht an das Direktionsrecht der Geschäftsleitung gebunden. Diesbezüglich bedarf es keiner Auslegungspraxis, weil § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG bereits eine hinreichend deutliche Regelung enthält.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der GWB ist Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für die FIU. | <p>Dieses Erfordernis ist bereits unmissverständlich in § 7 Abs. 5 GwG normiert und bedarf keiner unnötigen Wiederholung in Anwendungs- und Auslegungshinweisen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben des GWB ist, dass im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen. | <p>Es ist unklar, was mit „<i>vermeidbaren Doppelzuständigkeiten</i>“ im Kontext der Aufgabenwahrnehmung gemeint ist. Folglich sollte anhand von Beispielen eine Klarstellung erfolgen, worauf hier abgestellt wird.</p> <p>Soll der betreffende Beschäftigte neben der Funktion des Geldwäschebeauftragten keine anderen Tätigkeiten beim Verpflichteten ausführen? Hat der Geldwäschebeauftragte mit dessen Ernennung also nur noch ausschließlich Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz auszuführen? Oder soll es bezogen auf die übrigen für den Verpflichteten tätigen Personen keine parallel gelagerten Funktionen geben, aus denen sich Tätigkeitsbereiche mit denen des Geldwäschebeauftragten überschneiden?</p> <p>Bereits im Geldwäschegesetz ist angelegt, dass der Verpflichtete, die auf Leitungsebene für das Risikomanagement zu benennende Person, als auch der Geldwäschebeauftragte, mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GwG befasst sind.</p> |
| <p>3.5. Überprüfung der Zuverlässigkeit</p> | <p>Hier wurden weitgehend die Ausführungen aus Zeile 86b. der DK AuA übernommen.</p> <p>Warum wurden viele andere praxisrelevante Detailregelungen, die zudem tatsächlich für alle Verpflichteten einschlägig sind, nicht ebenfalls aus diesen (AuA der DK) in den Entwurf übernommen? Mit dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 hat sich der Regelungsgegenstand nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Soweit die bestehende Verwaltungspraxis mit Veröffentlichung der neuen Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise für gegenstandslos erklärt wird, geht für alle Verpflichteten die bisherige Rechtssicherheit in Bezug auf nicht auf die neue Rechtslage übertragene Auslegungs- und Anwendungshinweise verloren.</p> |
| <p>Der Begriff der Zuverlässigkeit wird in § 1 Abs. 20 GwG definiert. Die geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit eines Beschäftigten liegt danach vor, wenn der Beschäftigte die Gewähr dafür bietet, dass er</p> | <p>Der Verweis auf den Gesetzestext ist ausreichend. Eine nachfolgende Auflistung in Form der Wiederholung des Gesetzeswortlauts ist unnötig und verlängert lediglich den Umfang der Auslegungs- und Anwendungshinweise.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> die im GwG geregelten Pflichten sowie sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, | |
| <ul style="list-style-type: none"> Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder dem GWB, sofern ein solcher bestellt ist, meldet und | |
| <ul style="list-style-type: none"> sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt. | |
| <p>3.7. Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren</p> | |
| <p>Eine unabhängige Prüfung kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch dessen Funktion.</p> | <p>Satz 1 dieser Regelung entspricht der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/11555, S. 111) und enthält keine weitere Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG. Soweit es Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute betrifft, wäre eine solche weitere Auslegung beispielsweise darin zu sehen, dass die nach den §§ 15 bis 16d ZahlPrüfBV gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungshandlungen des Jahresabschlussprüfers dieses Erfordernis bereits hinreichend erfüllen würden. Eine derartige Bestätigung würde außerdem dazu beitragen, dass die ohnehin bereits umfangreich bestehenden Prüfungserfordernisse nicht mehrfach durch verschiedene Personen erfüllt werden müssen.</p> <p>Satz 3 ist wie folgt anzupassen: <i>„Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch dessen Funktion.“</i></p> <p>Die Überprüfungspflicht erstreckt sich auf die in § 6 Abs. 1 und 2 GwG genannten internen Sicherungsmaßnahmen und den damit verbundenen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen. Insofern ist unter anderem zu überprüfen, ob die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Rahmen der Bestellung muss der Geldwäschebeauftragte sowie der Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 3 GwG gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>ihrerseits vom Verpflichteten verlangen, dass die Bestellung rückgängig gemacht wird, wenn die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Eine darüber hinaus bestehende Verpflichtung, die fachliche Eignung des ordnungsgemäß bestellten und angezeigten Geldwäschebeauftragten sowie seines Stellvertreters regelmäßig zu überprüfen, kann aus § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG gerade nicht abgeleitet werden. Eine solche Überprüfung ist auch nicht erforderlich. Denn sollte im Rahmen der Prüfung der implementierten Grundsätze, Verfahren und Kontrollen eine Feststellung dahingehend getroffen werden, dass die Ausübung der Zuständigkeit durch den Geldwäschebeauftragten zu Mängeln geführt haben sollte, dann müsste das benannte Mitglied der Leitungsebene seine weiteren Schlussfolgerungen auf Basis dieser Feststellungen ziehen.</p> <p>Die Streichung ist auch deshalb geboten, weil ein derartiger Eingriff in die Ausübung der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit nicht durch das Geldwäschegesetz gedeckt ist. Schlussendlich müsste die zuständige Aufsichtsbehörde ihrerseits den Widerruf der Bestellung gegenüber dem Verpflichteten fordern, wenn sie der Auffassung wäre, dass die Ausübung der Funktion durch die bestellte Person nicht sachgerecht erfolgt wäre. Ein derartiges Verlangen wäre an den hohen Maßstäben des Grundgesetzes auszurichten.</p> |
| <p>Die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle hat die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten zu überprüfen.</p> | <p>§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG schreibt keinerlei vollumfänglichen Prüfungen vor. Das Geldwäschegesetz zieht die Grenze, dass solche Überprüfungen nur dann vorzunehmen sind, wenn diese nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen sind. Der dem Entwurf zugrundeliegende pauschale Ansatz einer zwingend erforderlichen Prüfung ist vom Gesetzgeber, jedenfalls was die Regelungen des Geldwäschegesetzes betrifft, gerade nicht beabsichtigt.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | <p>Unabhängig davon sollte berücksichtigt werden, dass zum Beispiel für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute eine unabhängige Prüfung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlussberichtes gemäß §§ 15 – 16d ZahlPrüfBV gewährleistet ist. Insofern handelt es sich aber um eine spezialrechtliche Norm, die nicht auf alle Adressaten des Entwurfs übertragbar ist. Aufgrund dieser Prüfungspflicht betrachtet der BVZI das Prüfungserfordernis nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG bereits als erfüllt.</p> |
| <p>Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.</p> | <p>Diese Regelung ist, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht mit dem Geldwäschegesetz vereinbar und zu streichen.</p> <p>Im Gesamtkontext muss davon ausgegangen werden, dass pauschal und ohne Ausprägung eines risikobasierten Ansatzes, die Regelungen des BT 2.3, Textziffer 1 des Rundschreibens 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 27. Oktober 2017 zum dreijährigen Turnus der Prüfungsplanung der Internen Revision auf alle in Kapitel 1. des Entwurfs benannten Adressaten übertragen werden soll.</p> <p>Dabei wird rechtsfehlerhaft außer Acht gelassen, dass mit Ausnahme der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG das benannte Rundschreiben für alle anderen Adressaten des Entwurfs nicht einschlägig ist, ebenso wenig wie die Norm des § 25a Abs. 1 KWG.</p> <p>Sollte eine derartige Regelung beibehalten werden, dann wäre dies unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßstabs – „soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist“ auszuprägen. Sowohl der Wortlaut des Geldwäschegesetzes als auch der Wortlaut des Artikels 8 Abs. 4 Buchstabe b) der Vierten Geldwäscherichtlinie lassen erkennen, dass es auch Fälle von Verpflichteten geben kann, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit eine Überprüfung erforderlich erscheint.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | Aus Sicht der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ist die im Entwurf vorgesehene Regelung ohnehin nicht erforderlich. Über § 24 Abs. 1 ZAG ist bereits aufgrund eines anderen Gesetzes gewährleistet, dass eine vollständige jährliche Überprüfung durch einen externen Prüfer gegeben ist. |
| III. Kundensorgfaltspflichten | |
| 4. Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 10 GwG | |
| 4.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG | |
| <p>Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.</p> | <p>Erneut wird lediglich auf die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG abgestellt. Ein Beispiel für alle übrigen Verpflichteten ist nicht zu verzeichnen. Zudem ist die im Entwurf enthaltene Regelung teilweise falsch und deshalb anzupassen.</p> <p>Wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte ändert, ändert sich dadurch nicht gleichzeitig die Person des Vertragspartners. Deshalb entsteht auch keine neue Geschäftsbeziehung.</p> <p>Es ist ausreichend, den neuen wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Erst wenn Zweifel aufgrund der äußeren Umstände hinsichtlich der früheren Identifizierung des Vertragspartners oder der anderen wirtschaftlich Berechtigten hinzutreten, ist gemäß § 11 Abs. 3 GwG eine erneute Identifizierung erforderlich.</p> |
| 4.2.2. Geldtransfer | |
| <p>Zusätzlich haben die Verpflichteten in diesem Zusammenhang die als Anlage ... zu diesen Hinweisen beigefügten Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden nach Artikel 25 der GeldtransferVO zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, vom 16.01.2018 zu beachten.</p> | <p>Die aus diesem Entwurf zu entnehmende Absicht, die am 16. Januar 2018 von den Europäischen Aufsichtsbehörden in deutscher Sprache veröffentlichten Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen (JC/GL/2017/16) (Leitlinien zur Geldtransferverordnung) ohne weitere Umsetzungsfrist ab dem Tag der Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise für anwendbar zu erklären, wird abgelehnt. Dieser</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|------------------------------------|---|
| | <p>Rückschluss wird gezogen, weil der Entwurf keine verbindliche Umsetzungsfrist enthält.</p> <p>Wie bereits bei den Leitlinien zu Risikofaktoren ausgeführt, ist eine Abwälzung der von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu verantwortenden Verzögerung der Veröffentlichung auf die Verpflichteten nicht hinnehmbar. Gemäß Artikel 25 der Zweiten Geldtransferverordnung hätte die Veröffentlichung durch die Europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 26. Juni 2017 erfolgen sollen. Abgesehen davon, dass die deutsche Sprachfassung erst am 16. Januar 2018 veröffentlicht wurde, ist bereits die Veröffentlichung der englischen Sprachfassung am 22. September 2017 verspätet erfolgt. Dabei hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden ab dem Datum der Veröffentlichung der Zweiten Geldtransferverordnung selbst zwei Jahre Zeit, um die zur Erarbeitung der Leitlinien zur Geldtransferverordnung zu erarbeiten.</p> <p>In Textziffer 65 der Leitlinien zur Geldtransferverordnung heißt es:</p> <p><i>„Zuständige Behörden und Zahlungsdienstleister sollten diesen Leitlinien sechs Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung nachkommen.“</i></p> <p>Der Zeitraum für die Umsetzung kann erst beginnen, wenn die hiernach beabsichtigte Veröffentlichung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen tatsächlich durch die BaFin erfolgt ist.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist auch damit zu begründen, dass von den Europäischen Aufsichtsbehörden herausgegebene Leitlinien keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber den Verpflichteten entfalten. Nach Artikel 16 Abs. 3 EBA-Verordnung ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, binnen zwei Monaten nach Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung durch die EBA zu bestätigen, ob sie der betreffenden Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Sofern eine</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>zuständige Behörde beabsichtigt, der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachzukommen, muss sie die Gründe für dieses Handeln mitteilen. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ist es demnach sehr wohl möglich zu erklären, dass man innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der hier gegenständlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise beabsichtigt, den Leitlinien zur Geldtransferverordnung nachzukommen. Die bereits ursächlich von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu verantwortenden Verspätungen sind dabei ein gewichtiger Grund. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die tatsächliche Anwendbarkeit der Leitlinien zur Geldtransferverordnung in Wahrung der verwaltungsrechtlichen Grundlagen erst mit der abschließenden Veröffentlichung der gegenständlichen Verwaltungspraxis gegeben wäre.</p> <p>Es ist auch kein ungewöhnlicher Vorgang, dass die BaFin von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichte Leitlinien nicht oder nicht vollständig in die nationale Verwaltungspraxis übernommen hat, wie den Verlautbarungen auf der Internetseite der BaFin unter „<i>Nicht übernommene Leitlinien der ESAs</i>“ entnommen werden kann.</p> <p>Sollten die veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise ebenfalls kein verbindliches Datum für die Anwendbarkeit der Leitlinien zur Geldtransferverordnung vorsehen, dann ist klarzustellen, dass deren Umsetzung bei den Verpflichteten nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise erforderlich ist.</p> |
| <p>4.4. Zweifel an den Angaben zur Identität</p> | |
| <p>Ergeben sich Zweifel anlässlich der Vornahme der Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der Eingehung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Gelegenheitstransaktion, ist zunächst zu versuchen, die Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist von dem Geschäft gemäß § 10 Abs. 9 GwG Abstand zu nehmen (s. im Einzelnen unter...). Gleiches gilt bei sich später ergebenden Zweifeln.</p> | <p>Wenn sich schon vor Begründung einer Geschäftsbeziehung „<i>Zweifel</i>“ in Bezug auf die nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ergeben sollten, darf nach § 10 Abs. 9 GwG weder eine Geschäftsbeziehung begründet, noch eine Transaktion ausgeführt werden. Außerdem müsste der Verpflichtete die Abgabe einer Verdachtsmeldung</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG prüfen, weil der Vertragspartner seiner Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG gegebenenfalls nicht nachgekommen ist.</p> <p>Folglich können Zweifel erst nach einer Begründung einer Geschäftsbeziehung auftreten, weil der Verpflichtete neue Erkenntnisse in Bezug auf die bereits bestehende Geschäftsbeziehung gewonnen hat. Diese neuen Erkenntnisse könnten dann die Zweifel an den früheren Angaben auslösen. Erst in diesem Fall können die Zweifel dazu führen, dass erneut eine Identifizierung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG erforderlich wird.</p> |
| <p>Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können z.B. durch eine Heirat mit Namenswechsel oder dadurch entstehen, dass Post an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden kann. Auch behördliche Hinweise können Zweifel begründen.</p> | <p>Die Beispiele, bei Namenswechsel in Folge von Heirat oder bei Postrückläufer, als Grund für Zweifel anzusehen, sind überzogen.</p> <p>Bei Heirat wird keine Geschäftsbeziehung mit einer neuen natürlichen Person begründet, sondern nur deren Name geändert. Eine solche Namensänderung ist rechtlich zugelassen. Soweit der Vertragspartner zudem seiner Verpflichtung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 GwG nachkommt, ist nicht ersichtlich, warum hieraus Zweifel abgeleitet werden sollten. Im Gegenteil, die Begründung von Zweifel in diesem Beispiel wäre nicht nur unangemessen, sondern würde auch dem grundgesetzlich anerkannten Institut der Ehe (Art 6 Abs. 1 Grundgesetz) zu wider laufen.</p> <p>Postrückläufer können vielfältige Ursachen haben, die insbesondere nicht immer in der Verantwortung des Vertragspartners begründet liegen müssen. Darauf beruhend dann gleich Zweifel an der Identität anzunehmen, ist zu weitgehend.</p> |
| <p>5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten</p> | |
| <p>5.1 Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG</p> | |
| <p>5.1.2. Auftretende Person</p> | |
| <p>Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:</p> | <p>Diese Regelung ist abzulehnen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Rechtsgeschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (dies gilt auch für Organe, die für jur. Personen auftreten; Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG) | <p>Die gegebenenfalls für den Vertragspartner „auf tretende Person“ wurde bereits durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontogesetz) in die bisherige Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG und § 4 Abs. 3 GwG aufgenommen. Betreffend Organen von juristischen Personen lautet es in der Begründung zum Zahlungskontogesetz:</p> <p><i>„Nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 ist nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, „die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (im sog. Leading Text der Richtlinie: „any person purporting to act on behalf of the customer“) zu identifizieren und dessen Angaben zu verifizieren. Der im Geldwäschegesetz de lege lata verwendete Begriff des Vertragspartners ist damit zu eng, da die Richtlinie, wie früher auch das GwG bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsänderungsgesetzes – neben dem Vertragspartner – zusätzlich die Identifizierung der Person, die dem Mitarbeiter des Instituts gegenüber erscheint und sich z.B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen gibt, erfordert. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind. (BT-Drucks. 18/7204, S. 99)</i></p> <p>Zur Begründung des § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:</p> <p><i>„Die Vorschrift entspricht wörtlich § 3 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung und setzt Artikel 11 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie um.“ (BT-Drucks. 18/11555, S. 116)</i></p> <p>Zur Begründung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p><i>„In Absatz 1 Nummer 1 wird die Vorgabe der FATF-Empfehlungen sowie von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, im Falle einer für den Vertragspartner auftretenden Person deren Berechtigung hierzu zu prüfen, neu aufgenommen.“ (BT-Drucks. 18/11555, S. 116)</i></p> <p>Zur Begründung des § 11 Abs. 1 GwG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:</p> <p><i>„§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 bis 3 sowie 5 und 6 GwG und setzt Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Nichterwähnung der für den Vertragspartner auftretenden Person in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie beruht auf einem redaktionellen Versehen, das mit ihrer Aufnahme in § 11 Absatz 1 korrigiert wird. (BT-Drucks. 18/11555, S. 116)</i></p> <p>Es lässt sich keine anderslautende Begründung zur auftretenden Person finden, als die zum Zahlungskontogesetz. In Ermangelung einer Begriffsbestimmung der auftretenden Person in § 1 GwG steht die im Entwurf enthaltene Interpretation, dass Organe einer juristischen Person (wie eine natürliche Person) zu identifizieren wären, im Gegensatz zum Gesetzestext und zur vorliegenden Gesetzesbegründung.</p> <p>Eine gesonderte Identifizierung bei Organen einer juristischen Person erscheint auch deshalb verzichtbar, da bei den als Vertretern eingetragenen Personen, die in öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragene Unternehmen vertreten, eine Identifizierung der Personen vor Handelsregistereintragung erfolgt. Entsprechend sieht das Bundesministerium der Finanzen im Anwendungserlass zu § 154 AO (Fassung 11.12.2017) gemäß § 154 Abs. 2d AO in Nummer 11.1 lit. j) AEAO die Möglichkeit zum Verzicht der Identifizierung des Verfügungsberechtigten vor.</p> |
| <p>5.1.3. Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| <p>5.1.3.1. Erhebung der Angaben</p> <p>Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG regelmäßig durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus von diesem vorgelegten Legitimationspapier zu erheben.</p> | <p>Die Regelung ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG regelmäßig durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus von diesem vorgelegten <u>Legitimationspapier</u> <u>amtlichen Ausweis</u> zu erheben.“</i></p> <p>Das Geldwäschegesetz regelt nicht die Prüfung der Legitimation einer Person zum Vollzug einer Handlung anhand eines „<i>Legitimationspapiers</i>“. Der insofern im Rahmen des Auslegungserlasses zur Abgabenordnung verwendete Begriff ist hier nicht einschlägig.</p> <p>Das Geldwäschegesetz verlangt die „<i>Identifizierung</i>“ der natürlichen Person etwa auf Basis eines gültigen amtlichen Ausweises (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG).</p> |
| <p>Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG hat stets eine Kopie der vorgelegten Legitimationsdokumente bzw. deren vollständige optische digitale Erfassung zu erfolgen (siehe im Einzelnen dazu unten unter ...).</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung ist „<i>Legitimationsdokument</i>“ zu ändern in „<i>gültigen amtlichen Ausweis</i>“.</p> |
| <p>Außerdem sind Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vom Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten vorgelegten Legitimationsdokuments zu erheben, um die Dokumentationspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (siehe dazu im Folgenden unter ...) zu erfüllen.</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung ist „<i>Legitimationsdokument</i>“ zu ändern in „<i>gültigen amtlichen Ausweis</i>“.</p> |
| <p>Damit sind insgesamt folgende Angaben zu erheben:</p> | <p>Diese Formulierung ist hinsichtlich „<i>insgesamt</i>“ nicht korrekt. Hier werden gesetzlich bestehende Ausnahmeregelungen etwa im Rahmen der Verwendung eines elektronischen Identitätsnachweises (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG) nicht kenntlich hervorgehoben.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide) | <p>Der Klammerzusatz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>§ 11 Abs. 4 Nr. 1 d) GwG fordert die Erhebung der Staatsangehörigkeit.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>Dem Gesetzgeber ist die Möglichkeit doppelter Staatsangehörigkeit bekannt. Dennoch, wurde der Gesetzeswortlaut als Einzahl formuliert „<i>Staatsangehörigkeit</i>“ und nicht in Mehrzahl „<i>Staatsangehörigkeiten</i>“.</p> <p>Rückschließend daraus wird nach dem Geldwäschegesetz somit auch bei doppelter Staatsangehörigkeit nur die Erhebung einer Staatsangehörigkeit verlangt, ohne dass beide Staatsangehörigkeiten erfasst werden müssten.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vorgelegten Legitimationsdokuments | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung ist „<i>Legitimationsdokument</i>“ zu ändern in „<i>gültigen amtlichen Ausweis</i>“.</p> <p>Die Pflicht zur Erhebung dieser Angaben besteht nicht generell. § 8 Abs. 2 Satz 5 GwG sieht etwa eine abweichende Regelung vor, auf die entsprechend verwiesen werden müsste.</p> |
| <p>Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften und dürfen grundsätzlich keine Postfach- oder c/o Adressen sein. Eine Ausnahme gilt nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG in Bezug auf natürliche Personen ohne festen Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, deren Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) überprüft wird: insofern ist auf die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist, abzustellen.</p> | <p>Die Eintragungsfähigkeit einer c/o Anschrift im Handelsregister ist rechtlich zulässig. Bei einem Einzelkaufmann kann statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift erfasst werden. Schon unter diesem Gesichtspunkt müssen c/o Adressen möglich sein.</p> |
| <p>5.1.3.2. Überprüfung der Identität</p> | |
| <p>Die Identität einer natürlichen Person ist zu überprüfen. Anhand welcher Legitimationsnachweise die Überprüfung der Identität vorgenommen werden darf, legt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 GwG fest.</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „<i>Legitimationsnachweise</i>“ zu ändern in „<i>gültigen amtlichen Ausweise</i>“.</p> |
| <p>§ 13 GwG gibt die Verfahren vor, die hierzu eingesetzt werden dürfen. Neben der angemessenen Überprüfung bestimmter vor Ort vorgelegter Legitimationsdokumente gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 GwG kann eine Überprüfung auch mittels eines sonstigen geeigneten Verfahrens erfolgen, dessen Sicherheitsniveau der Dokumentenvorlage vor Ort gleichwertig ist, § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Zu diesen letztgenannten gleichwertigen Verfahren gehört die Verwendung eines in § 12</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „<i>Legitimationsdokument</i>“ zu ändern in „<i>gültigen amtlichen Ausweis</i>“.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG erwähnten elektronischen Identitätsnachweises, die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG sowie eines in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG genannten notifizierten elektronischen Identifizierungssystems. Darüber hinaus können weitere sonstige geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG ausschließlich durch Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG zugelassen werden.</p> | |
| <p>a. Vor-Ort Prüfung eines qualifizierten Legitimationsdokuments, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „Legitimationsdokument“ zu ändern in „gültigen amtlichen Ausweises“.</p> |
| <p>b. Vor-Ort Prüfung eines Legitimationsdokuments gemäß § 1 der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „Legitimationsdokument“ zu ändern in „gültigen amtlichen Ausweises“.</p> |
| <p>c. Qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG</p> | |
| <p>Er hat zudem sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 3 ZKG erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet und bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 GwG oder bei einem Kreditinstitut, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ansässig ist, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird („Referenzüberweisung“)</p> | <p>Folgende Änderung ist erforderlich: „...einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 3 ZKG <u>ZAG</u> erfolgt...“</p> |
| <p>Eine angemessene Prüfung der vorgenannten Legitimationsdokumente und Nachweise richtet sich jeweils nach den im Einzelfall bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und setzt insbesondere nicht regelmäßig ein Überprüfungs-niveau voraus, wie es etwa beim Eintritt in</p> | <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „Legitimationsdokumente“ zu ändern in „gültigen amtlichen Ausweise“.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>die Europäische Union erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass einige dieser Dokumente und Nachweise nicht alle in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben enthalten. Gleichwohl schließt dieser Umstand die Eignung des Dokuments oder Nachweises zur Überprüfung der Identität der zu identifizierenden natürlichen Person nicht aus (so noch ausdrücklich § 4 Abs. 4 Satz 1 GwG aF). Inwieweit eine Überprüfung der Identität einer natürlichen Person eine Überprüfung einer nicht im Dokument enthaltenen Angabe auf anderem Wege erfordert, ist einzelfallabhängig.</p> | |
| <p>5.1.4. Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften, §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG</p> | |
| <p>5.1.4.2. Überprüfung der Identität</p> | |
| <p>Bei diesen ist nach § 12 Abs. 2 GwG die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem gleichwertigen amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Gewerberegister), von Gründungs- oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten bzw. die dokumentierte eigene Einsichtnahme in die entsprechenden Register- oder Verzeichnisdaten erforderlich. Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.</p> | <p>Die Regelung des zweiten Satzes ist wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.“</i></p> <p>Nimmt der Verpflichtete selbst eine Einsichtnahme im jeweiligen Register vor, reicht aus, wenn das eingesehene Ergebnis dokumentiert wird. Es ist gerade ohne Unterschied, ob etwa der Verpflichtete einen Handelsregisterauszug vom Vertragspartner bereitgestellt bekommt oder hingegen im Wege der eigenen Einsichtnahme im Register elektronisch einholt. Die eigenständige Einholung eines Handelsregisterauszuges durch den Verpflichteten über das Online-Portal www.handelsregister.de ist gängige Praxis. Vor diesem Hintergrund erschließt sich das zusätzliche Erfordernis, einen „<i>eigenen Bestätigungsvermerk</i>“ auf dem Ausdruck anzubringen, nicht. Der Ausdruck bzw. die Ablage der PDF Datei ist hinreichender Beleg der Einsichtnahme.</p> |
| <p>Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.</p> | <p>Wie soll ein Verpflichteter die Gleichwertigkeit des Registers überprüfen?</p> <p>§ 12 Abs. 2 GwG unterscheidet nicht danach, ob in anderen Staaten vorhandene Register oder Verzeichnisse, den deutschen Registern</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | <p>gleichwertig sind. Hier wird von den Verpflichteten eine fachlich versierte, rechtsvergleichende Prüfung gefordert, die diese gar nicht leisten müssen.</p> <p>Alternativ sollte in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen ein Hinweis auf das von der Europäischen Kommission verwaltete Verzeichnis der jeweiligen Register der EU-Mitgliedstaaten erfolgen und diese von vornherein als gleichwertig erklärt werden:</p> <p>https://e-justice.europa.eu/content_business_registers-104-de.do</p> |
| <p>Sofern zur Überprüfung auf ein (gleichwertiges) amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).</p> | <p>Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Das Geldwäschegesetz stellt keinerlei Rangverhältnis zwischen möglichen Dokumenten zur Identifizierung auf, sondern listet die zur Identitätsüberprüfung anwendbaren Möglichkeiten alternativ auf. Die Regelung im Entwurf geht somit nicht mit dem Geldwäschegesetz konform.</p> <p>Wünschenswert wäre hingegen eine Auslegung dahingehend, was nach Auffassung der BaFin „gleichwertige beweiskräftige Dokumente“ sein können. Zählen hierzu unter anderem auch Bestätigungsschreiben der Finanzbehörden mit der Steueridentnummer einer Personengesellschaft (z.B. GbR) oder die Bestätigung des zuständigen Gewerbeamts über die Anmeldung zum Gewerberegister?</p> |
| <p>5.1.5. Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG</p> | |
| <p>Hinsichtlich der für den Vertragspartner auftretenden Person ist zusätzlich seine Berechtigung hierzu zu überprüfen. Das Gesetz macht insoweit keine festgelegten Vorgaben.</p> | <p>Gerade weil das Geldwäschegesetz keine weiteren Vorgaben über die Art und Weise der Überprüfung der Berechtigung der auftretenden Person zur Vertretung des Vertragspartners macht, wäre an dieser Stelle eine Auslegung wünschenswert, die für alle Adressaten des Entwurfs anwendbar und einschlägig wäre.</p> |
| <p>Im Falle von Auszahlungen von bei Kreditinstituten geführten Konten wird die Pflicht zur Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, bereits durch die zivilrechtliche Berechtigungsprüfung erfüllt, da Auszahlungen ohne entsprechende Verfügungsbefugnis nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.</p> | <p>Die einseitige Bereitstellung von Auslegungshinweisen für eine Gruppe von Verpflichteten wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gerecht.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | Entweder sind Beispiele aufzuführen, die für alle Adressaten des Entwurfs nutzbar sind oder aber die vorliegende Regelung ist ebenfalls zu streichen. |
| 5.3. Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG | |
| 5.3.2. Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Gesetzliche Konkretisierungsbeispiele | |
| 5.3.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften | |
| <p>Die „geregelten Märkte“ im Sinne dieser Richtlinie sind in dem Verzeichnis nach Art. 56 der Richtlinie aufgeführt (vgl. den Link zum Register: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma)</p> | <p>Der angegebene Link wird von der ESMA nicht mehr gepflegt.</p> <p>Der Wortlaut „im Sinne dieser Richtlinie“ sollte unter Berücksichtigung der zuvor vorgenommenen Begriffsdefinition geändert werden in „im Sinne <u>der MiFID 2</u>“.</p> |
| <p>Ausgenommen sind ebenfalls im 100 %igen Eigentum dieser börsennotierten Unternehmen stehende Tochtergesellschaften unter der Voraussetzung, dass es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt. Dies gilt auch wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind. Grund für diese Ausnahme ist, dass aufgrund einer solchen Eigentumsstruktur und bei Fehlen anderweitiger natürlicher Personen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme stets auf die börsennotierten Gesellschaften durchzugreifen ist, die aber nicht den Pflichten in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten unterliegen. Allein die Zugehörigkeit einer Tochtergesellschaft zur Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 16 GwG ist nicht ausreichend.</p> | <p>Der Ansatz einer Klarstellung wird im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Unklar ist allerdings, warum lediglich auf „im 100 %igen Eigentum“ abgestellt wird.</p> <p>Im Geldwäschegesetz wird nach § 3 Abs 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter nur eine Person angesehen, die mehr als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte auf sich vereint. Soweit beispielsweise ein Eigentum der börsennotierten Gesellschaft zu 80% gegeben ist und die weiteren Voraussetzungen (keine anderweitige Kontrollausübung, keine anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG usw.) erfüllt sind, verlangt bereits der Gesetzgeber keine weitere Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten. Im Umkehrschluss müsste auf den Schwellenwert von 75 % abgestellt werden.</p> |
| 5.3.2.2. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG | |
| Neu ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen. Diese | Die Ausführungen enthalten keine Ausführungen zur Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder solchen Personen des |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen und deren Anwendung ist umfassend zu dokumentieren. | Privatrechts, die wiederum zu 100% im Eigentum und unter Kontrolle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen. |
| Es gelten qua Fiktion sämtliche gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte und sind zu erfassen, sofern | Dieser Bereich ist für die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute insofern von Bedeutung, als dass diese Kategorien von Vertragspartnern ihren Nutzern ebenfalls bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten anbieten. Aufgrund der Struktur dieser Vertragspartner kann es keinen wirtschaftlich Berechtigten geben, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Erfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten notwendig ist. Die Erfassung ist deshalb erforderlich, weil in § 3 Abs. 1 GwG keine Differenzierung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erfolgt. |
| auch nach Durchführung umfassender Prüfungen des Verpflichteten, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt, | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ keine natürliche Person ermittelt worden ist oder | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist und | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen. | |
| Für die Möglichkeit, einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, spielt es keine Rolle, | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ ob eine natürliche Person nicht existiert, | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ es dem Verpflichteten nicht möglich ist, eine solche zu identifizieren (z.B. aufgrund der intransparenten bzw. komplexen Struktur der juristischen Person oder Gesellschaft oder weil am Sitz der juristischen Person oder Gesellschaft keine entsprechenden Offenlegungspflichten bestehen) oder | In der praktischen Umsetzung führt die Identifizierung beispielsweise eines Bürgermeisters der Kommune oder der Organmitglieder des als juristische Person des öffentlichen Rechts organisierten Vertragspartners regelmäßig zu Unverständnis bis hin zur Weigerung entsprechende Daten von Personen offen zu legen. |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ ob Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um eine solche handelt, z.B. weil diese nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. | |
| Die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind sowohl im Hinblick auf die Erfüllung der Kundensorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG als auch – im Falle von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG - in Bezug auf die Pflicht nach § 24c KWG als wirtschaftlich Berechtigte zu behandeln. | Der BVZI ist der Überzeugung, dass die Erhebung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht in der Intention des Gesetzgebers war. Weder auf europäischer Ebene noch auf nationaler Ebene. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage eine Klarstellung geboten, die es den Verpflichteten ermöglicht, auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts darzulegen, warum nach aktueller Rechtslage die Erfassung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten geboten erscheint. |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>In Bezug auf Bestandskunden sind in den Fällen, in denen bislang keine wirtschaftlich Berechtigten erfasst wurden, die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung der Aktualisierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zu erfassen.</p> | |
| | |
| <p>5.3.2.3. Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen</p> | |
| <p>Bei rechtsfähigen Stiftungen sowie bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung und Verteilung durch Dritte beauftragt wird, zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten die nachfolgenden in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 GwG nicht abschließend aufgelisteten natürlichen Personen (soweit sie bei der konkreten rechtsfähigen Stiftung oder Rechtsgestaltung vorliegen):</p> | <p>§ 3 Abs. 3 GwG und auch die diesbezügliche Gesetzesbegründung gibt keinerlei Ansatz dafür, dass die dort aufgelisteten wirtschaftlich Berechtigten nicht abschließend, sondern nur beispielhafte Aufzählungen sein sollten.</p> <p>Im Gesetzestext findet der im Entwurf der BaFin angeführte Auslegungshinweis diesbezüglich keine Grundlage.</p> <p>Im Rahmen der Auslegungs- und Anwendungshinweise wäre insbesondere eine Darstellung geboten, dass bei als „gemeinnützig“ eingestuften rechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, keine Erhebung eines wirtschaftlich Berechtigten erforderlich ist.</p> |
| <p>3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,</p> | <p>Soweit die bisherigen DK AuA entgegen dem Petitem in Kapitel 1 der Stellungnahme für gegenstandslos erklärt werden sollten und nicht bis zur Veröffentlichung eines Besonderen Teils fortgelten, dann bedarf es einer weiteren Regelung im Allgemeinen Teil in Bezug auf die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten gemäß § 17 Abs. 1 ZAG bzw. § 18 ZAG zu führenden offenen Treuhandkonten.</p> <p>Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Abwicklung der Zahlungsdienste über ein offenes Treuhandkonto durchführen. Begünstigte der Geldbeträge auf den offenen Treuhandkonten sind die Vertragspartner der als Verpflichtete qualifizierten Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Jeder Vertragspartner, der die Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft in Anspruch nehmen möchte, muss von den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten im Vorfeld identifiziert</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>werden. Ferner muss eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sichergestellt werden.</p> <p>Mit einem Wegfall der Zeile 39f der DK AuA würde die Erbringung und die Durchführung von unter der Aufsicht der BaFin stehenden Zahlungsdiensten sowie des E-Geld-Geschäfts erheblich beeinträchtigt werden. Die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einem neuen Vertragspartner durch ein Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut wäre nur noch mit einer jeweils individuellen Freigabe des das offene Treuhandkonto führenden Kreditinstituts möglich. Die Kreditinstitute müssten mit jedem als Begünstigten hinzukommenden Vertragspartner, die Risikolage mehrfach täglich beurteilen. Der damit verbundene Aufwand als auch die Gefahr, dass das Kreditinstitut aus anderen Erwägungen einen Vertragspartner ablehnt, sind nicht tragfähig.</p> <p>Jedenfalls müsste im vorliegenden Entwurf eine Regelung aufgenommen werden, die mit der Regelung der bisherigen Zeile 39f der DK AuA korrespondiert.</p> |
| <p>5.3.3.2. Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG</p> | |
| <p>Der Verpflichtete hat sich zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die im Transparenzregister enthaltenen Angaben verlassen. Zusätzliche Nachforschungen/Prüfmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte sind jedenfalls dann erforderlich, wenn die Angaben des Vertragspartners zu den Gesamtumständen der Geschäftsbeziehung nicht plausibel, widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist.</p> | <p>Der BVZI geht davon aus, dass derzeit keine Verpflichtung besteht, in jedem Fall Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen. Allenfalls in Zweifelsfällen könnten aus dem Transparenzregister möglicherweise weitere Erkenntnisse gewonnen werden, die der abschließenden Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten dienen könnten.</p> <p>Das Geldwäschegesetz lässt jedenfalls keinen Rückschluss darauf zu, dass eine Einsichtnahme zwingend erforderlich ist.</p> |
| <p>Auch wenn der Verpflichtete eine Bestätigung des Vertragspartners, der eine natürliche Person ist, einholt, dass dieser die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung (d.h. im Interesse) eines Dritten, insbesondere nicht als</p> | <p>Hierzu bedarf es klarstellender Ausführungen.</p> <p>Wie stellt sich die Aufsichtsbehörde eine diesbezügliche Überprüfung der Angaben einer natürlichen Person vor?</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>Treuhänder eingeht, kann hierauf nur im Falle des Fehlens von Auffälligkeiten bzw. gegenteiligen Anhaltspunkten abgestellt werden.</p> | <p>Was sollten das für Auffälligkeiten oder gegenteilige Anhaltspunkte sein?</p> <p>Das Geldwäschegesetz hat nicht zum Ziel, generelles Misstrauen zwischen Verpflichteten und Vertragspartner zu schaffen.</p> |
| <p>5.5. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie Aktualisierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG</p> | |
| <p>5.5.1. Kontinuierliche Überwachung</p> | |
| <p>Die Indizien sind unternehmensindividuell zu definieren. Dabei sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse zu Grunde zu legen.</p> | <p>Der Begriff der Gefährdungsanalyse ist mit dem novellierten Geldwäschegesetz überholt – abzuändern in Risikoanalyse.</p> |
| <p>5.5.2. Aktualisierung</p> | |
| <p>Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.</p> | <p>Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht muss „unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessen zeitlichen Abstand“ vorgenommen werden. Der Gesetzgeber und auch die Vierte Geldwäscherichtlinie treffen keine Festlegung einer zeitlich beschränkten Periode. Vielmehr wird es der Ermessensentscheidung des Verpflichteten überlassen, welches Aktualisierungsintervall er für dem jeweiligen Risiko angemessen beurteilt und intern festlegt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Regelung wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und <u>oder</u> anlassbezogen zu erfolgen.“</i></p> |
| <p>5.8. Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen, § 10 Abs. 9 GwG</p> | |
| <p>5.8.1. Grundsätze</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> Ein Verpflichteter kann sich nicht auf § 10 Abs. 9 GwG berufen, wenn die Nichtdurchführbarkeit aufgrund von in seiner Sphäre liegenden Umständen beruht (z.B. Ablehnung eines zur Identifizierung vorgelegten, nach den geltenden Vorschriften zugelassenen | <p>Der Verweis auf § 7 GwG ist hier nicht passend. Es sollte wahrscheinlich auf „§ 17 GwG“ abgestellt werden.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>Dokuments durch einen Dritten oder Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 7 GwG).</p> | |
| <p>5.8.2. Verhältnismäßigkeitsprinzip</p> | |
| <p><u>Hinweis:</u> Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist in jedem Einzelfall individuell zu begründen. Zusätzlich ist die schriftlich dokumentierte Zustimmung der obersten Leitungsebene einzuholen. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, pauschal die Gefährdungsanalyse heranzuziehen. Darüber hinaus sind ggf. geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um einem bestehenden Restrisiko im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung/Transaktion angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.</p> | <p>Der Begriff der „Gefährdungsanalyse“ ist veraltet und wurde vollständig durch den Begriff „Risikoanalyse“ ersetzt.</p> |
| <p>6. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG</p> | |
| <p>6.2. Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko</p> | |
| <p>Das bedeutet, dass die Verpflichteten in allen Fallkonstellationen, in denen aus ihrer Sicht aufgrund eigener Risikobewertung ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden können. Bei der Risikobewertung sind die in der Anlage 1 zum GwG enthaltenen Faktoren sowie die entsprechenden Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens zu berücksichtigen (Anm.: im Hinblick darauf, dass diese erst zum 26.06.2018 umzusetzen sind, ist vor diesem Zeitpunkt eine Berücksichtigung fakultativ, aber aus Sicht der BaFin empfehlenswert).</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 dieser Stellungnahme in Bezug auf die im Entwurf in Kapitel „2.3 – Risikoanalyse, Leitlinien zu Risikofaktoren“ des Entwurfs enthaltene Regelung verwiesen:</p> <p><i>„Die Leitlinien zu Risikofaktoren sind von den Verpflichteten und den Aufsichtsbehörden zu beachten (Titel I, Ziffer 4 ff.). Sie sind bis zum 26.6.2018 umzusetzen (Titel IV, Ziffer 227).“</i></p> <p>Sollte die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Risikofaktoren dennoch zum 26. Juni 2018 erklärt werden, dann ist klarzustellen, dass die Verpflichteten deren bestehende Risikoanalysen bis spätestens 26. Juni 2019 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben aktualisieren müssen.</p> |
| <p>Soweit risikoe erhöhende Faktoren vorliegen, kommt eine Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht in Betracht.</p> | <p>Diese Regelung ist zu streichen.</p> <p>In Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie stärkt der Gesetzgeber den risikobasierten Ansatz. Die vormals gesetzlich geregelten Fallkonstellationen, die bislang vorbehaltlich einer Bewertung des konkreten Falls zu einer</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>Einstufung als geringes Risiko führten, werden nunmehr lediglich als Faktoren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbewertung berücksichtigt (BT-Drucks. 18/11555, S. 88). Der Gesetzgeber führt diesen Aspekt als wesentliche Änderung des Geldwäschegesetzes an.</p> <p>Folglich führt auch ein Vorliegen eines oder mehrerer risikoe erhöhenden Faktors/ Faktoren nicht automatisch zum Ausschluss der Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten. Der Gesetzgeber verlangt, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten nunmehr individuell auf jeden Kunden, jede Geschäftsbeziehung und Transaktion ausgerichtet werden muss. Damit findet bereits eine umfassendere und spezifischere Risikobeurteilung statt.</p> <p>Dieses Vorgehen eröffnet gerade die häufigere Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten als das bisher, aufgrund der Beschränkung auf gesetzlich geregelte Fallkonstellationen, erlaubt war. Die Ermessenshoheit liegt beim Verpflichteten. Gleichzeitig wird dem Verpflichteten auferlegt, die Angemessenheit der angewendeten Sorgfaltspflichten prüfungstechnisch nachvollziehbar vorzuhalten. Die Aufsichtsbehörde hat hiermit ein hinreichendes Maß zur Überprüfung, ob die Risiken angemessen analysiert wurden und die angewendeten Sorgfaltspflichten geeignet waren, dem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung präventiv entgegenzuwirken.</p> <p>Letztendlich muss es im Rahmen der Gewichtung aller berücksichtigten Risikofaktoren möglich sein, dass selbst mehrere risikoe erhöhende Faktoren durch andere risikomindernde Faktoren kompensiert werden und der Anwendungsbereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten eröffnet ist und bleibt.</p> |
| <p>7. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG</p> | |
| <p>7.2. Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen, § 1 Abs. 12-14 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 a), Abs. 4 GwG</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit einer PeP bedarf gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (regelmäßig des GWB). Wenn der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung einer Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines hochrangigen wichtigen öffentlichen Amtes Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 GwG sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt.</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung einer Regel, dass die Zustimmung zur Begründung oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung „regelmäßig“ vom Geldwäschebeauftragten kommen müsste, ist unzutreffend.</p> <p>Der Kreis der Personen auf Führungsebene umfasst mehr, als nur den Geldwäschebeauftragten.</p> <p>Der Klammerzusatz – „(regelmäßig des GWB)“ – geht über die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG hinaus und muss gestrichen werden.</p> |
| <p>Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind bei PePs zudem stets angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Hierbei kann nicht allein auf die Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss nachvollziehbar sein.</p> | <p>Diese Forderung geht über den gesetzlichen Rahmen hinaus und ist zu streichen.</p> <p>Wie sollte eine solche Forderung praktisch bei den Verpflichteten umgesetzt werden, wenn nicht allein auf die Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden darf? Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Aussage des Vertragspartners hinsichtlich der Herkunft seiner Vermögenswerte nicht ausreichen sollte.</p> <p>Die Herkunft der Vermögenswerte weitergehend zu bestimmen, ist den Verpflichteten unmöglich.</p> <p>Das Geldwäschegesetz hat nicht zum Ziel, generelles Misstrauen zwischen Verpflichteten und Vertragspartner zu schaffen und die Unschuldsvermutung des Vertragspartners aufgrund dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise dadurch in Abrede zu stellen, dass dessen Aussagen pauschal und ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls als nicht richtig oder nicht vollständig deklariert werden.</p> <p>Es ist schlichtweg nicht Aufgabe der Verpflichteten, die Position von Strafverfolgungsbehörden einzunehmen und letztlich Personen bezüglich</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>deren Finanzen bis ins letzte Detail zu durchleuchten. Bereits der Gesetzestext macht deutlich, dass die Herkunft der Vermögenswerte mit „<i>angemessenen Maßnahmen</i>“ ermittelt werden soll. Mit anderen Worten, es kommt auf den risikobasierten Ansatz des Verpflichteten an. Die vorliegende Regelung beschränkt den Ermessensspielraum des Verpflichteten ohne ersichtlichen Grund.</p> <p>Die mit einer derartigen Regelung gestellte Anforderung geht außerdem inhaltlich weit über die Vorgaben der Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 31. Januar 2014 (zuletzt aktualisiert am 6. November 2014) hinaus. Die Gesetzesbegründung zitiert aus diesem Dokument wie folgt:</p> <p><i>„Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Mitarbeiter muss keinesfalls Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts reicht es bereits aus, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion hindeuten, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. In diesen Fällen kann ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden.“</i> (BT-Drucks. 18/11555, S. 156)</p> <p>Es muss also keinesfalls „<i>Gewissheit</i>“ bestehen. Anderenfalls widerspricht die im Entwurf vorgesehene Regelung den Auslegungshinweisen der übergeordneten Behörde.</p> |
| <p>7.3. Drittstaaten mit hohem Risiko, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) und Abs. 4 GwG</p> | |
| <p>Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen oder juristischen Person, die in einem von der Europäischen</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| <p>Kommission nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist, bedarf gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (regelmäßig des GWB).</p> | <p>Die Aufstellung einer Regel, dass die Zustimmung zur Begründung oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung „regelmäßig“ vom Geldwäschebeauftragten kommen müsste, ist unzutreffend.</p> <p>Der Kreis der Personen auf Führungsebene umfasst mehr, als nur den Geldwäschebeauftragten.</p> <p>Der Klammerzusatz – „(regelmäßig des GWB)“ – geht über die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG hinaus und muss gestrichen werden.</p> |
| <p>Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind zudem stets angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Hierbei kann nicht allein auf die Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss nachvollziehbar sein.</p> | <p>Auf die korrespondierende Stellungnahme zu Kapitel 7.2 des Entwurfs wird Bezug genommen. Wie sollte eine solche Forderung praktisch bei den Verpflichteten umgesetzt werden?</p> <p>Selbst die Behörden haben nur begrenzte Möglichkeiten, Finanzströme aus Drittstaaten mit hohem Risiko zurückzuverfolgen.</p> <p>Die Herkunft der Vermögenswerte weitergehend zu bestimmen, ist den Verpflichteten unmöglich.</p> <p>Das Geldwäschegesetz hat nicht zum Ziel, generelles Misstrauen zwischen Verpflichteten und Vertragspartner zu schaffen und die Unschuldsvermutung des Vertragspartners aufgrund dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise dadurch in Abrede zu stellen, dass dessen Aussagen pauschal und ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls als nicht richtig oder nicht vollständig deklariert werden.</p> <p>Es ist schlichtweg nicht Aufgabe der Verpflichteten, die Position von Strafverfolgungsbehörden einzunehmen und letztlich Personen bezüglich deren Finanzen bis ins letzte Detail zu durchleuchten. Bereits der Gesetzestext macht deutlich, dass die Herkunft der Vermögenswerte mit „angemessenen Maßnahmen“ ermittelt werden soll. Mit anderen Worten, es kommt auf den risikobasierten Ansatz des Verpflichteten an. Die vorliegende Regelung</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>beschränkt den Ermessensspielraum des Verpflichteten ohne ersichtlichen Grund.</p> <p>Die mit einer derartigen Regelung gestellte Anforderung geht außerdem inhaltlich weit über die Vorgaben der Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 31. Januar 2014 (zuletzt aktualisiert am 6. November 2014) hinaus. Die Gesetzesbegründung zitiert aus diesem Dokument wie folgt:</p> <p><i>„Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Mitarbeiter muss keinesfalls Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts reicht es bereits aus, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion hindeuten, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. In diesen Fällen kann ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden.“</i> (BT-Drucks. 18/11555, S. 156)</p> <p>Es muss also keinesfalls „Gewissheit“ bestehen. Anderenfalls widerspricht die im Entwurf vorgesehene Regelung den Auslegungshinweisen der übergeordneten Behörde.</p> |
| <p>7.5. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 GwG</p> | <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass das Thema „Korrespondenzbeziehungen“ gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG auf einen gesetzlich bestimmten Kreis von Verpflichteten beschränkt ist. Folglich sollte auch aus den Auslegungs- und Anwendungshinweisen deutlich hervorgehen, an welche Gruppe von Verpflichteten sich dieses Kapitel richtet. Immerhin sind nicht alle in Kapitel I. benannte Verpflichteten Adressat, dieses Regelungsgegenstands.</p> |
| <p>7.5.3. Durchzuführende Maßnahmen</p> | |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| <p>Nach § 15 Abs. 6 GwG haben die o.g. Verpflichteten in den vorgenannten Fällen als Mindestmaßnahmen <u>zusätzlich</u> zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten folgende Maßnahmen <u>vor</u> Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten vorzunehmen:</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> |
| <p>In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die bewährten Verfahren hinzuweisen, die im Anhang 2 (Correspondent banking) des Papiers des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht “Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Bericht/dl_gw_sound_management_en.html;jsessionid=581E35B2A9D3E77D6666F05CE8159872.2_cid381;</p> | <p>Die angeführten Verweise auf die Dokumente des Baseler Ausschusses, der FATF und der Wolfsberg-Gruppe sind grundlegend abzulehnen. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind nicht Adressaten dieser Dokumente. Folglich wurden diese Verpflichteten an dem Entstehungsprozess nicht beteiligt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Anforderungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, unter Berücksichtigung der Geschäftsmodelle, nicht erfüllt werden können.</p> |
| <p>Anmerkung: der Anhang liegt bislang nur auf Englisch vor) sowie in den Leitlinien der FATF zu Korrespondenzbankdienstleistungen (vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_gw_korrespondenzbank.pdf?blob=publicationFile&v=3) enthalten sind.</p> | <p>Ein Verweis auf diese Dokumente entbindet die BaFin nicht davon, nach § 51 Abs. 8 GwG zur Schaffung einheitlichen Verwaltungshandelns, klare Hinweise in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die einzelnen beaufsichtigten Verpflichteten auszuformulieren. Es müsste insbesondere eine klare Regelung dahingehend erfolgen, welches Dokument von welcher Gruppe von Verpflichteten beachtet werden soll und in welchem Umfang die einzelnen dort gemachten Ausführungen anwendbar sein sollen.</p> |
| <p>Daneben hat die Wolfsberg-Gruppe einen Fragebogen zum Korrespondenzbankgeschäft veröffentlicht, um Kreditinstituten eine Hilfestellung zu geben, welche Maßnahmen in Bezug auf das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen sind („The Wolfsberg Correspondent Banking Due Diligence Questionnaire 2017“, http://www.wolfsberg-principles.com/wolfsbergcb).</p> | <p>Es kommt hinzu, dass die Dokumente selbst in vieler Hinsicht vage und unverbindlich sind.</p> <p>§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schreibt vor:</p> <p><i>„Die Amtssprache ist Deutsch.“</i></p> <p>Dies ist auch für die BaFin einzuhalten. Sofern die Verpflichteten also angehalten werden sollten, die benannten Dokumente zu berücksichtigen, dann müsste die BaFin deutschsprachige Übersetzungen bereitstellen. Mit Ausnahme der Leitlinien der FATF ist das nicht gegeben. Das Verwaltungshandeln ist konträr, wenn einerseits der Geldwäschebeauftragte deutsch sprechen können muss, andererseits durch die BaFin verlangt wird,</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> die Einholung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (vgl. § 1 Nr. 15 GwG, Anmerkung: regelmäßig der GWB) zum Eingehen der Geschäftsbeziehung; | <p>dass Verpflichtete nur in englischer Sprache verfügbare Dokumente nutzen sollen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Aufstellung einer Regel, dass die Zustimmung zur Eingehung einer Geschäftsbeziehung „regelmäßig“ vom Geldwäschebeauftragten kommen müsste, ist unzutreffend.</p> <p>Der Kreis der Personen auf Führungsebene umfasst mehr, als nur den Geldwäschebeauftragten.</p> <p>Der Klammerzusatz – „(regelmäßig des GWB)“ – geht über die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GwG hinaus und muss gestrichen werden.</p> |
| <p>8. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG</p> | |
| <p>8.3. Verbot der Sub-Auslagerung</p> | <p>Zu diesem Kapitel wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme verwiesen. Die hier getroffenen Regelungen zum Verbot der Sub-Auslagerung werden vollständig abgelehnt.</p> |
| <p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gemäß § 17 Abs. 1-4 GwG eingeschalteten Dritten ist nicht möglich. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten unmittelbar vorgenommen werden.</p> | <p>Das Verbot einer Sub-Auslagerung entspricht nicht dem heutigen Zeitalter, dem technischen Stand sowie der Diversifizierung und dem Spezialisierungsgrad der vielfältigen, arbeitsteilig ausgeprägten geschäftlichen Tätigkeiten. § 17 GwG enthält auch keine derartige Verbotsregelung.</p> |
| <p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen gemäß § 17 Abs. 5-9 GwG ist nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind.</p> | <p>Der Entwurf greift in den grundrechtlich geschützten Gewerbebetrieb ein, ohne dass es hierzu im Geldwäschegesetz eine betreffende einschränkende Ermächtigungsgrundlage gibt.</p> |
| <p>Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch unmittelbar vertraglich gegenüber dem Verpflichteten zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen.</p> | <p>Wenn eine unmittelbare vertragliche Verpflichtung zwischen der weiterbeauftragten Person und dem Verpflichteten erforderlich ist, besteht de facto keine Sub-Auslagerung mehr. Stattdessen wird ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Verpflichteten und der Person, auf die</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|---|
| | <p>ausgelagert wird, geschaffen. Die Wirkung bleibt jedoch die Gleiche. Denn solange im Rahmen einer Sub-Auslagerung die Durchgriffsrechte, Weisungsrechte und das Zustimmungsrecht des Verpflichteten ebenso gesichert sind wie die Prüfungsrechte, ist nicht ersichtlich, warum eine Sub-Auslagerung nicht ebenfalls möglich sein sollte. Das verwaltungsrechtliche Handeln muss das mildeste Mittel zu Anwendung bringen, was geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Die Möglichkeit der Sub-Auslagerung ist ein deutlich milderer Mittel.</p> <p>Würde das Verbot der Sub-Auslagerung tatsächlich angewendet werden, dann wäre das PostIdent-Verfahren unmittelbar zu beenden. Der Verpflichtete schließt zwar einen Vertrag mit der Deutschen Post AG, aber die Deutsche Post AG ist nicht die Person, die als Erfüllungsgehilfe tatsächlich die Identifizierung der Vertragspartner vornimmt. Es sind vielmehr einige wenige Tochtergesellschaften der Deutschen Post AG und mehrere tausend nicht konzernrechtlich verbundene Gewerbetreibende.</p> <p>Es wäre in diesem Kontext nicht ersichtlich und nachvollziehbar, warum das Verfahren PostIdent fortgeführt werden dürfte. Wenngleich auf der anderen Seite als Dritte tätige Unternehmen, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zudem hoheitliche Zertifizierungsprozesse durchlaufen müssen (z.B. Identifizierungsdiensteanbieter) von einer solchen Regelung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das verwaltungsrechtliche Handeln berücksichtigt diesbezüglich nicht die tatsächlichen Gegebenheiten weiterer gesetzlicher Regelungen sowie des Marktes.</p> |
| <p>8.4. Weitergabe Identifizierungsdatensatz</p> | |
| <p>Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG ermöglicht das Geldwäschegesetz die wiederholte Nutzung einer bereits erfolgten Identifizierung des Vertragspartners, einer ggf. für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet, eine erneute</p> | <p>Der BVZI versteht die Regelung im Entwurf dahingehend, dass die Verwendung und Weitergabe mit Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>Identifizierung anlässlich der Aufnahme einer weiteren Geschäftsbeziehung ist dann nicht erforderlich.</p> | <p>freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 vereinbar ist, ohne dass aus diesem Umstand weitere Informationspflichten resultieren.</p> |
| <p>Die Voraussetzungen für eine Identifizierung durch einen Dritten im Wege der Weitergabe von anlässlich der zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten (Erst-) Identifizierung erhobenen Daten sind:</p> | <p>Diese Regelung (inklusive aller nachgeordneten Bullet Punkte) ist vollständig zu streichen, weil sie im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers steht.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte muss selbst ein nach dem GwG Verpflichteter sein und damit u.a. der Verpflichtung eines kontinuierlichen Monitorings unterliegen. | <p>Noch im Rahmen des Referentenentwurfs war unter anderem folgende Begründung vorgesehen:</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte muss die Daten des Vertragspartners zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung i.S.v. § 1 Abs. 4 GwG entsprechend den Vorschriften des GwG erhoben haben. | <p><i>„Während in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 jedoch sowohl der eigentlich Verpflichtete als auch die Person oder das Unternehmen, auf die zurückgegriffen wird, im Hinblick auf die für beide bestehenden Pflichten jeweils für die Erfüllung der übertragenen Kundensorgfaltspflichten selbst verantwortlich sind, ist es in den Fällen nach Absatz 5 nur der übertragende Verpflichtete.</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung der Daten liegt nicht länger als 24 Monate zurück. | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben. | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt kein Fall eines erhöhten Risikos (s. § 15 GwG sowie Anlage 2 hierzu) vor. | <p><i>Beiden Fällen ist jedoch gemeinsam, dass die anderen Personen oder Unternehmen die Pflichten des eigentlich Verpflichteten in vollem Umfang übernehmen. Wenn dieser zur Neudurchführung einer Identifizierung verpflichtet ist, haben auch die anderen Personen oder Unternehmen eine solche durchzuführen und können z.B. insofern nicht auf eine frühere, bereits zu anderen Zwecken erfolgte Identifizierung zurückgreifen.“</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Das Gültigkeitsdatum des Legitimationsdokuments darf im Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen sein, außerdem muss dem Verpflichteten jeweils das Datum der „Erstidentifizierung“ mitgeteilt werden. | <p><i>(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2016, S. 130)</i></p> <p>Der auf dem Referentenentwurf aufbauende Gesetzentwurf übernimmt den Wortlaut des § 16 GwG. Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum § 17 GwG wurden die bereits im Referentenentwurf enthaltene Begründung</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| | <p>übernommen (BT-Drucks. 18/11555, S. 124). Ausgenommen von der Übernahme waren allerdings die zuvor zitierten zwei Absätze. Das heißt, der Gesetzgeber hat den damit verbundenen Regelungsgedanken verworfen und ersatzlos gestrichen. Es wurde bewusst von einer Einschränkung Abstand genommen. In der Folge darf die zuständige Verwaltungsbehörde keine derartige Einschränkung im Wege der Verwaltungspraxis etablieren.</p> <p>Mit Bezug auf die vorstehende Ausführung zu Kapitel 5.1.3.1. ist „<i>Legitimationsdokument</i>“ zu ändern in „<i>amtlichen Ausweises</i>“.</p> |
| <p>IV. Sonstige Pflichten</p> | |
| <p>9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG</p> | |
| <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG haben die Verpflichteten die Pflicht, vollständige Kopien der zur Überprüfung der eingeholten Angaben über den Vertragspartner, gegebenenfalls für ihn auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigten vorgelegten Dokumente oder Unterlagen anzufertigen. Schwärzungen müssen nicht vorgenommen werden.</p> | <p>Hier bedarf es weiterer Klarstellungen.</p> <p>Beinhaltet eine „<i>vollständige Kopie</i>“ eines Ausweisdokuments auch die Notwendigkeit, dass das Lichtbild deutlich erkennbar sein muss?</p> <p>Muss eine Farbkopie erstellt werden oder ist eine schwarz/weiß Kopie bereits ausreichend?</p> <p>Kann die Card Access Number (CAN) auf dem Personalausweis geschwärzt werden?</p> <p>Die Fragen werden nicht zuletzt deshalb gestellt, weil beauftragte Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen derartige Anforderungen stellen und als Feststellung im Jahresabschlussprüfungsbericht erfassen.</p> |
| <p>10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG</p> | |
| <p>Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG</p> | |
| <p>Ein Verpflichteter hat insbesondere weder das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB oder einer seiner Vortaten oder einer Terrorismusfinanzierung zu prüfen oder gar den Sachverhalt „auszuermitteln“, noch eine rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die</p> | <p>Hier existieren widerstreitende behördliche Ansichten.</p> <p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verlangt von den Verpflichteten bei der Verdachtsmeldung viel mehr Angaben und</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Dies ist Sache der Strafverfolgungsbehörden. Verpflichtete brauchen zudem keine tiefgreifenden Recherchen anzustellen, insbesondere keine Befragung des/der Betroffenen vorzunehmen (auch unter dem Gesichtspunkt einer Verdunkelungsgefahr, vgl. § 47 Abs. 1 GwG).</p> | <p>weitergehende Prüfungshandlungen, als hier von der BaFin zur Abgabe der Verdachtsmeldung als tatsächlich zulässig und notwendig eingestuft wird.</p> <p>So sind bereits bei der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im goAML-Verfahren gestalteten Online-Formularmeldung, im Dokument vom Verpflichteten über die Angaben zur Schilderung des Sachverhalt hinaus, der Sachverhalt bereits nach Tatbestandsmerkmalen zur Bestimmung welcher Tatbestand vorliege, rechtlich zu subsumieren. Den Verpflichteten fehlt dazu schlichtweg in Gänze das erforderliche fachkundige Rechtswissen.</p> <p>Zudem verlangt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von den Verpflichteten weitergehende Recherchen zur Informationsbeschaffung, die vom Geldwäschegesetz nicht abgedeckt ist, um überhaupt die Verdachtsmeldung in Gänze ausfüllen zu können, so dass dies von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen überhaupt als wirksam abgegeben akzeptiert wird. Können nämlich nicht alle Angaben in der Verdachtsmeldung ausgefüllt werden, kann die Verdachtsmeldung elektronisch gar nicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt werden.</p> <p>Faktisch fordert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verpflichteten zum Rechtsverstoß auf.</p> <p>Andererseits, soweit die Verpflichteten mangels Vorliegens der Fülle der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verlangten Informationen die Verdachtsmeldung nicht abgeben können, werden die Verpflichteten auch noch nach § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG gemäßregelt.</p> <p>In der Praxis stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Verpflichteten für die Abgabe einer Verdachtsmeldung viel höhere Anforderungen, als dies hier von der BaFin angenommen wird.</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | <p>Die Verdachtsmeldung kann von vornherein nicht abgegeben werden, wenn nicht alle von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geforderten Angaben, im mehrstufig gestalteten Online-Formular mit den ausufernd gestalteten Informationsanforderungen, von den Verpflichteten ausgefüllt werden können.</p> <p>Die Verpflichteten haben schlichtweg nicht in sämtlichen Fällen, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach deren Ansicht zur Abgabe der Verdachtsmeldung erwünschte Informationsfülle.</p> |
| <p>Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens</p> | |
| <p>Für die Beurteilung, ob in einem intern gemeldeten Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG im Einzelfall vorliegen, sowie die ggf. erfolgende Meldung dieses Sachverhalts an die FIU ist der GWB oder derjenige, der die geldwäsche-rechtlichen Verpflichtungen für den Verpflichteten wahrnimmt, zuständig.</p> | <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Es gibt keine Regelung im Geldwäschegesetz, welche die Bearbeitung von Verdachtsfällen sowie die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 GwG allein dem Geldwäschebeauftragten zuweist. Deshalb ist die Regelung ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Änderung ist bereits deshalb geboten, weil nicht zwingend angenommen werden kann, dass jeder, der in Kapitel 1. des Entwurfs benannten Adressaten, einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss. Die Regelung lässt jedenfalls die Möglichkeit der Freistellung nach § 7 Abs. 2 GwG außer Acht.</p> <p>Ebenfalls außer Acht gelassen wurde der Aspekt, dass nicht jeder der Aufsicht der BaFin unterstehende Verpflichtete qua gesetzlicher Vorgabe einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss. Eine Anordnung im Sinne von § 7 Abs. 3 GwG kann dem Entwurf ebenfalls nicht entnommen werden.</p> <p>§ 43 Abs. 1 GwG schreibt vor, dass der „Verpflichtete“ den betreffenden Sachverhalt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden hat. Es ist weder die individuelle und personenbezogene Verpflichtung des Geldwäschebeauftragten noch die des Mitglieds des Leitungsorgans, eine</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|--|--|
| | <p>jeweilige Verdachtsmeldung abzugeben. Allenfalls hat der Geldwäschebeauftragte die Zuständigkeit für die Einhaltung der Anforderung Sorge zu tragen, während das Mitglied der Leitungsebene die Verantwortung dafür trägt, dass die Meldepflicht erfüllt wird.</p> |
| <p>Mitwirkungspflichten der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden, etwa im Rahmen einer Vorprüfung einer Meldung, kennt das Gesetz nicht. Die FIU darf Meldungen des Verpflichteten nur in Fällen fehlender Plausibilität von übermittelten Sachverhalten zurückweisen. Sie kann den Meldepflichtigen jedoch nach Eingang der Meldung auffordern, die Fakten, die seine Meldung unterfüttern, zu substantiieren bzw. zu konkretisieren (vgl. § 30 Abs. 3 GwG).</p> | <p>Tatsächlich kann die Verdachtsmeldung erst gar nicht elektronisch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgegeben werden, wenn nicht sämtliche in dem Online-Dokument aufgelisteten Informationsanforderungen ausgefüllt werden.</p> <p>Wenn den Verpflichteten jene Informationen nicht verfügbar sind, können sie trotz bestehenden Verdachts, keine Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgeben, da sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weigert, diese anzunehmen.</p> <p>Die im Entwurf enthaltene Passage ist den Auslegungshinweisen des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 31. Januar 2014 (zuletzt aktualisiert am 6. November 2014) entlehnt und wie folgt anzupassen:</p> <p><i>„Mitwirkungspflichten der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden, etwa im Rahmen einer Vorprüfung einer Meldung, kennt das Gesetz nicht. Die FIU darf Meldungen des Verpflichteten nur in Fällen fehlender Plausibilität von übermittelten Sachverhalten nach diesem Gesetz nicht zurückweisen. Sie kann den Meldepflichtigen jedoch nach Eingang der Meldung auffordern, die Fakten, die seine Meldung unterfüttern, zu substantiieren bzw. zu konkretisieren (vgl. § 30 Abs. 3 GwG).“</i></p> <p>Die Anpassung ist geboten, weil anderenfalls eine dem gesetzlichen Regelungszweck widersprechende Anforderung begründet werden würde. Gemäß der Begründung zu § 43 GwG finden die Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 6. November 2014 weiterhin</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| | Anwendung (BT-Drucks. 18/11555, S. 156). Es gibt im Geldwäschegesetz, in der Gesetzesbegründung oder in den benannten Auslegungshinweisen keinerlei Hinweis darauf, dass eine Verdachtsmeldung „in Fällen fehlender Plausibilität zu übermittelten Sachverhalten“ zurückgewiesen werden darf. Eine derartige Regelung würde der generellen Intention des Verdachtsmeldewesens zuwiderlaufen. |
| Anforderungen an die Meldung | Es ist grundsätzlich nicht die Hoheit der Aufsichtsbehörde weitere Anforderungen an die Form der Meldung zu stellen. § 45 Abs. 4 GwG weist die Kompetenz, nähere Bestimmungen über die Form der Meldung zu erlassen, dem Bundesministerium der Finanzen im Wege einer Rechtsverordnung zu. Hierdurch wird eine einseitige Belastung einzelner Gruppen von Verpflichteten verhindert. |
| Die Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 GwG stellt eine gewerberechtliche Pflicht dar. Im Gegensatz zur Strafanzeige gemäß § 158 StPO unterliegt sie wie sonstige gewerberechtliche Meldepflichten einem Formzwang. | Der Formzwang zur Abgabe in elektronischer Form darf jedoch nicht dazu führen, dass die seitens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Verpflichteten gestellten Anforderungen beim Ausfüllen des Online-Formulars, um letztendlich überhaupt erst eine Verdachtsmeldung abgeben zu können, vollkommen überspannt werden, wie dies aktuell der Fall ist. |
| Die FIU hat mit der IT-Anwendung „goAML“ im Internet ein sicheres elektronisches Verfahren für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen zur Verfügung gestellt. | |
| Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GwG hat der Verpflichtete seine Meldung elektronisch über diese Benutzeroberfläche abzugeben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Umstände einer Meldung innerhalb der von „goAML“ vorgegebenen Formfelder und nicht lediglich im Rahmen von der Meldung beigefügten Anlagen darzustellen sind. Die einer Verdachtsmeldung beigefügten ergänzenden Informationen - wie Transaktionsdaten, Umsatzdaten, etc. – sind der FIU in einer elektronisch lesbaren sowie verarbeitbaren Form zur Verfügung zu stellen. | Es wird verwiesen auf die Stellungnahme zu Kapitel „IV. – Sonstige Pflichten; 10. – Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG; Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG“ des Entwurfs und die existierenden, widerstreitenden behördlichen Ansichten. |
| Um „goAML“ nutzen zu können, ist die einmalige Registrierung eines Verpflichteten über das Web-Portal „goAML“ erforderlich, im Rahmen dessen | Ein derartiges rechtliches Erfordernis ist den Verpflichteten durch das Geldwäschegesetz nicht auferlegt worden. Außerdem ist immer zu beachten, dass die Person des Verpflichteten meldepflichtig ist. Es ist nicht der die |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|--|
| <p>zur Verifizierung der gemachten Angaben eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit dessen Einwilligung erbeten ist.</p> | <p>Meldung abgebende Erfüllungsgehilfe des Meldepflichtigen. Folglich ist ein derartiges Verlangen nicht gesetzlich abgedeckt.</p> <p>Das Versäumnis des Gesetzgebers an einer derartigen Regelung kann nicht durch ein rechtswidriges, belastendes verwaltungsrechtliches Handeln geheilt werden.</p> |
| <p>Die Anfertigung der Ausweiskopie gewährleistet - unter Berücksichtigung der mit der Abgabe einer Verdachtsmeldung verbundenen Bedeutung - die effektivste Möglichkeit zur Identifizierung des jeweiligen Verpflichteten.</p> | <p>Diese Begründung ist schlichtweg falsch.</p> <p>Da es sich vorliegend bei den Verpflichteten um juristische Personen handelt, haben diese keine Personalausweise. Deren Identität könnte beispielsweise durch entsprechende Einsichtnahme in das Handelsregister nachvollzogen werden.</p> <p>Personalausweise natürlicher Personen beziehen sich nicht auf den zur Abgabe der Meldung Verpflichteten. Letztere werden also nicht mit dem Ausweis identifiziert.</p> <p>Außerdem ist die bloße Vorlage einer Ausweiskopie bereits deshalb nicht erforderlich, weil die vermeintliche Absicht gar nicht erreicht werden kann. Denn durch die Vorlage einer Ausweiskopie allein, kann keine Identifizierung vorgenommen werden. Der Begriff der Identifizierung ist in § 1 Abs. 3 GwG gesetzlich definiert. Der Ablauf einer Identitätsüberprüfung einer natürlichen Person ist in § 12 Abs. 1 GwG gesetzlich geregelt. Das im Entwurf geregelte Verfahren unter Verwendung einer bloßen Kopie steht im vollständigen Widerspruch zu diesen Regeln.</p> <p>Zum einen ist keine visuelle Prüfung der Personenidentität anhand des Lichtbilds auf der Ausweiskopie möglich. Wobei ohnehin die Vorlage eines Originalausweises erforderlich wäre. Zum anderen kann allein durch die Ausweiskopie in keiner Art und Weise überprüft werden, ob die betreffende natürliche Person überhaupt bei dem Verpflichteten beschäftigt ist oder von diesem autorisiert wurde, rechtsverbindliche Erklärungen für den</p> |

| Auslegungs- und Anwendungshinweise | Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute |
|---|---|
| <p>Soweit in Ausnahmefällen die elektronische Datenübermittlung zeitweise (mindestens 2 Stunden) gestört ist, ist die Meldung per Fax oder für den Fall, dass auch die Übermittlung per Fax unmöglich ist, die Übermittlung auf dem Postweg mittels des von der FIU vorgegebenen amtlichen Meldevordrucks zu verwenden (§ 45 Abs. 3 GwG). Der Vordruck ist auf der Internetseite der FIU (www.fiu.bund.de) eingestellt und kann dort online ausgefüllt werden. Eil- und Fristfälle sind hiervon ausgenommen.</p> | <p>Verpflichteten abzugeben. Allein unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist die Regelung zu streichen.</p> <p>Diese Regelung unter Verwendung des Klammerzusatzes „(mindestens 2 Stunden)“ ist unpraktikabel und widersinnig. Dem Verpflichteten ist es gar nicht möglich festzustellen, wie lange die Störung der elektronischen Datenübermittlung bereits besteht. Folglich kann ihm auch keine derartige Prüfung auferlegt werden. Es ist die Aufgabe der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, die Empfangsbereitschaft für Meldungen nach § 43 GwG sicherzustellen. Der Klammerzusatz muss deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der letzte Ausfall von goAML dauerte 5 Kalendertage!</p> <p>Das Geldwäschegesetz sieht ferner keinerlei Unterscheidungen nach Normal-, Eil- oder Fristfälle in Bezug auf den Meldeweg vor. Für eine solche Unterscheidung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Der letzte Satz ist deshalb ebenfalls zu streichen.</p> |